

DIE SPEYERER BISCHÖFE IM INVESTITURSTREIT

Forschungen zu Problemen über das Verhältnis von Kirche und Staat
im ausgehenden 11. Jahrhundert

(Fortsetzung)*

von Joh. Emil Gugumus.

Zweites Kapitel.

BISCHOF JOHANNES I., GRAF IM KRAICHGAU (1090—1104).

§ 1.

Die verwandtschaftlichen Beziehungen des Bischofs Johannes I.

Auf Rüdiger Huzmann folgte der bisherige Archidiakon von Sinsheim, Johannes, Graf im Kraichgau. Bei der Berufung dieses Bischofs spielten seine verwandtschaftlichen Beziehungen eine große Rolle. Die Kenntnis der näheren Familienverhältnisse liefert uns auch den Schlüssel zum Verständnis für die enge Verbindung Johannes' mit Heinrich IV. Darum stellen wir bei der Behandlung dieses Bischofs eine genealogische Untersuchung an den Anfang³¹⁵).

Von den zeitgenössischen Quellen unterrichten uns über seine Abstammung zwei Urkunden des Bischofs Johannes, nämlich die Stiftungsurkunde für das Kloster Sinsheim vom 6. Januar 1100³¹⁶), ferner eine Schenkungsurkunde desselben Bischofs für das St. Guidostift in Speyer vom 24. Mai 1101³¹⁷). An späteren Quellen stehen uns zur Verfügung das nach dem Jahre 1250 geschriebene ältere Nekrologium des Speyerer Domstifts³¹⁸), die aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammenden Speyerer Annalen³¹⁹) und als letzte die Chronik von Sinsheim³²⁰). In der Stiftungsurkunde für das Kloster Sinsheim führt B. Johannes bei der Jahresgedächtnisstiftung für seine Verwandten als Blutsverwandte namentlich auf: den EB. Hermann von Köln, seinen Vater Wolfram, seine Mutter Acela, seinen Bruder Zeizolf und dessen Töchter Adelheid und Judda³²¹). In derselben Reihenfolge führt er seine nächsten Verwandten in der Schenkungsurkunde an das St. Guidostift in Speyer

*) Einleitung und 1. Kapitel: Bischof Rüdiger Huzmann (1075—1090) siehe Arch. Mrh. Kirchengesch. 3, 1951, S. 77—144.

³¹⁵) Vgl. an neuerer Literatur Heinrich Banniza von Bazaan und Richard Müller, Deutsche Gesch. in Ahnentafeln 1. Berlin 1939. Vorwort: Wilhelm Karl Prinz von Isenburg, Historische Genealogie. München und Berlin 1940 S. 13 ff.

³¹⁶) Remling, UB. 1 S. 69—72 Nr. 70.

³¹⁷) Remling, UB. 1 S. 78 Nr. 73.

³¹⁸) Z. Gesch. Obrh. 26, 1874 S. 414—444.

³¹⁹) Annales Spirenses ed. Pertz p. 80—85.

³²⁰) Chronik von Sinsheim saec XVI—XVII., hrsg. von F. J. Mone. In: Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte 1. Karlsruhe 1848 S. 202—214 ex. ms. seminarii Bruchsalienensis.

³²¹) Remling, UB. 1 S. 71 Nr. 70: „in anniversario consanguineorum meorum, Hermannii Coloniensis archiepiscopi, nec non Wolframmi patris mei, Azelae matris meae, Zeizolfi fratris mei, Adelhedis et Juddae filiarum praedicti fratris mei“.

auf³²²⁾. Diese Abgaben — die einzigen aus der Zeit des Bischofs Johannes — werden bestätigt durch das ältere Nekrologium des Speyerer Domstifts, in dem bei den Anniversarien des Bischofs Johannes die Namen seiner Verwandten erscheinen³²³⁾. Während die beiden Urkunden, sowie das Speyerer Nekrologium, ihrer Aufgabe entsprechend nur die notwendigsten Angaben bringen, gehen die beiden chronikalischen Quellen weiter. Nach den Speyerer Annalen war Johannes der Sohn des Ardennergrafen Wolfram, der viele Grafschaften besaß, darunter die Grafschaft im Kraichgau und Enzberg. Auch über seine Mutter Azela wissen sie mehr zu berichten. Sie war eine Schwester Kaiser Heinrichs IV. Außerdem erfahren wir auch hier von dem Bruder des Bischofs, dem Grafen Ceizolf und dessen Tochter der Gräfin Adelheid, welche mit dem Pfalzgrafen Heinrich von Tübingen vermählt war, deren Ehe aber kinderlos blieb³²⁴⁾. Die Chronik von Sinsheim bezeichnet Johannes als Grafen im Kraichgau, Sohn des Grafen Wolfram und der Gräfin Atzela, einer Tochter Heinrichs IV.³²⁵⁾. Daneben bringt sie ausführliche Nachrichten über des Bischofs Nichte Adelheid.

Zunächst wenden wir uns den Verwandten väterlicherseits zu. Der Name Wolfram, den der Vater des Bischofs Johannes trägt, ist zweimal für den benachbarten Lobdengau bezeugt. Das erste Mal in der Schenkung eines Wigbert an das Kloster Lorsch unter Abt Guntelant im Jahre 774³²⁶⁾, ein zweites Mal unter der Regierung desselben Abtes in der Schenkung eines Klerikers Walram³²⁷⁾. Der hier genannte Wolfram

³²²⁾ Remling, UB. 1 S. 78 Nr. 73: „in anniversario consanguineorum meorum, Hermannii Coloniensis archiepiscopi, Wolframi patris mei, Acelae matris meae, Zeitzolfi fratris mei, Adelheidis et Juttae filiarum ejusdem fratris mei“.

³²³⁾ Z. Gesch. Obrh. 26, 1874 S. 421 ff. B. Johannes selbst ist verzeichnet unter dem 26. Oktober, EB. Hermann von Köln unter dem 21. November, der Vater Wolfram unter dem 1. Dezember, seine Mutter Azela unter dem 24. September, sein Bruder Ceizolf unter dem 21. August, die Nichte Adelheid unter dem 11. März, die zweite Nichte Judda unter dem 2. September.

³²⁴⁾ Annales Spirenses ed. Pertz p. 82: „Joannes episcopus, filius Wolframi comitis Arduenne, qui multos comitatus habebat, scilicet in Creychouve et Enzeberch, et multas possessiones, qui genuit eum de Azela, sorore Henrici senioris. Cujus episcopi Johannis Spirensis frater fuit Ceizolfus comes, et Adilheidis comitissa fuit filia fratris sui, que habuit Henricum palatinum de Tuwingen, que comitissa prole caruit. De genere illorum venit Kestenburc et Meytserel et Diethensheim ecclesie Spirensi“.

³²⁵⁾ Chronik von Sinsheim, hrsg. von Mone S. 203 ff.: „Joannes, comes Creichgoiae, filius Wolframi comitis et Atzela comitissae, quae fuit filia Henrici IV. imperatoris“. Der Relativsatz nach Atzela, ist von dem Verfasser auf den Rand geschrieben. Statt „filia“ muß es „soror“ heißen oder statt „Henrici IV.“ „filia Henrici III. imperatoris“. Als Enkel Heinrichs IV. wäre Johannes im Jahre 1090 noch zu jung gewesen, um ein Bistum zu übernehmen. Vgl. auch Karl Wilhelm, Geschichte der vormaligen freien adeligen Benediktiner-Abtei Sunnesheim. Dreizehnter Jber. an die Mitglieder der Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit. Sinsheim 1851 S. 6 f.

³²⁶⁾ Codex Laureshamensis 2 (Kopialbuch I. Teil: Oberrhein-, Lobden-, Worms-, Nahe- und Speiergau), hrsg. von Karl Glöckner. Darmstadt 1933 S. 132 Nr. 496. Donatio Wigberti in eadem uilla. Karolo rege. Gundelando abbate vom 29. September 774: „cum ipsis mancipiis meis quorum nomina haec, Nantheri et conjux sua Frenkin, et filia sua Aba, Wolfram, et conjux sua Liudila“.

³²⁷⁾ Codex Laureshamensis 2, hrsg. von Glöckner S. 195 Nr. 678. Donatio Walramni clerici. Karola imperatore. Gundel. abbate. „... cum mancipiis XX his nominibus, Fastulf, et Gomohilda, et infantes eorum III^{or}, Gisaltruda, Tundoldo, cum progenie sua, Blithild, Waltheri, Weithe, Wolfram...“.

wird jedoch unter den „mancipia“ aufgeführt, gehörte also einem unfreien Stande an. Für dieselbe Zeit bringt der Lorscher Kodex auch die Schenkung eines Wolfram³²⁸⁾. Für das 9. Jahrhundert läßt sich ein Wolfram als Besitzer von Gütern im Elsenzgau nachweisen³²⁹⁾. Etwa hundert Jahre später um 977 begegnet uns ein Wolfram als Graf, jedoch ohne nähere Angaben über dessen Grafschaft³³⁰⁾. 992³³¹⁾ und 1007 finden wir einen Wolfram als Grafen im Speyergau³³²⁾. Seit 1024 ist ein Wolfram Graf im Kraichgau und Phunzingau³³³⁾, wo man ihn bis 1056 verfolgen kann³³⁴⁾. Dann vernehmen wir nichts mehr bis zu dem Jahre 1090, als

³²⁸⁾ Codex Laureshamensis 3 (Kopialbuch II. Teil: die übrigen fränkischen Gaue. Güterlisten. Späte Schenkungen und Zinslisten), hrsg. von Karl Glöckner. Darmstadt 1936 S. 111 Nr. 3266. Donatio Wolframi in Amphinger marca unter der Zeit des Abtes Guntelant (765—778): „Ego in dei nomine Wolfram pro remedio animae meae dono“.

³²⁹⁾ Codex Laureshamensis 3, hrsg. von Glöckner, S. 49 Nr. 2544. Donatio Wolframi. „Item Wolfram tradidit in eadem marca . . .“. Das Kloster Weißenburg im Elsaß hatte 816 unter seinen Hörigen auch einen Wolfram; vgl. Traditiones possessionesque Wizenburgenses ed. Caspar Zeuss. Spirae 1842 p. 150 nr. 161.

³³⁰⁾ Heinrich Witte, Über die älteren Grafen von Spanheim und verwandte Geschlechter. Z. Gesch. Obrh. N. F. 11, 1896 S. 216 mit Anm. 5. Witte stützt sich hier auf Crollius, Observations genealogiae Salicae Probationes (Acta Academiae Theodoro-Palatinae 6), Mannheim 1789 p. 270.

³³¹⁾ MG. DD. Ottonis III. p. 495 nr. 87. Otto schenkt dem Kloster Selz das nach dem Tode des Grafen Managold der Kaiserin Adelheid zugefallene Gut Steinweiler. Dieses Gut wird als in dem Speyergau in der Grafschaft des Grafen Wolfram liegend bezeichnet. MG. DD. Ottonis III. p. 498 nr. 88. Otto schenkt dem Kloster Selz die im Speyergau gelegenen Güter Ober- und Niederotterbach und Dierbach. Auch diese Güter liegen in der Grafschaft des Grafen Wolfram. 992 März 11. MG. DD. Ottonis III. nr. 85. Otto bestätigt ein zwischen dem B. Hildibald von Worms und dem Grafen Wolfram abgeschlossenes Tauschgeschäft. Hier wird die Grafschaft Wolframs nicht genannt. Aus den Gütern, die er tauscht, läßt sich dies auch nicht schließen. Es handelt sich um Huben in „uilla Aldenglane et in Deinesberge“. Altenglan liegt im Nahegau. 992 Febr. 22. Vgl. W. Schultze, Die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbaierns S. 226; Schreibmüller, Die Landvogtei im Speyergau S. 10; Kloss, Das Grafschaftsgerüst des dt. Reiches S. 88 ff.

³³²⁾ MG. DD. Henrici II. p. 150 nr. 125. Heinrich schenkt dem Domkapitel zu Speyer eine von dem Freigelassenen Lanzo ererbte Besitzung zu Gleisweiler, Hochstadt und Wollmesheim. Diese liegen im Speyergau in der Grafschaft des Grafen Wolfram. 1007 Jan. 1. Remling, UB. 1 S. 22 Nr. 22 datiert diese Urkunde bereits auf das Jahr 1006. Vgl. dazu Remling, Bischöfe 1 S. 252; Leopold Feigenbutz, Der Kraichgau und seine Orte. Eine geschichtliche Abhandlung, verbunden mit der 2. Aufl. Samuel Friedrich Sauters alten Nachrichten von Flehingen. Bretten 1878 S. 79; Bresslau, Jb. unter Konrad II. 1 S. 6 Anm. 5; Schultze, Die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbaierns S. 146 Anm. 6; Schreibmüller, Die Landvogtei im Speyergau S. 10; Kloss, Das Grafschaftsgerüst des deutschen Reiches S. 89 f.

³³³⁾ MG. DD. Konr. II. p. 5 nr. 4. Konrad schenkt dem Domkapitel zu Speyer in Erfüllung eines vor seiner Thronbesteigung gemachten Gelübdes eine Besitzung zu Jöhlingen und verleiht ihm die Immunität dafür. 1024 Sept. 11. Remling, UB. 1 S. 26—27 Nr. 26. Hier erscheint Wolfram als Graf in den Grafschaften Kraichgau und Phunzingau. Vgl. Andreas Lamey, Pagi Craichgoviae descriptio (Acta Academiae Theodoro-Palatinae 4), Mannheim 1778 p. 134; Feigenbutz, Der Kraichgau und seine Orte S. 142 ff.; Schultze, Die fränkischen Gaue Badens S. 60.

³³⁴⁾ MG. DD. Henrici III. p. 215 nr. 173. Heinrich bestätigt dem Domkapitel zu Speyer eine Besitzung zu Jöhlingen. 1046 September 9; Remling, UB. 1 S. 40—41 Nr. 39. Auch hier wird Wolfram Graf im Kraich- und Phunzingau genannt. Es handelt sich aber hier um eine Wiederholung der ursprünglichen Schenkungsurkunde Konrads II. von 1024. Der hier genannte Graf Wolfram ist derselbe wie der 1024 genannte. Anders aber in MG. DD. Henrici III. 291 s. nr. 219. Heinrich bestätigt dem Domkapitel zu Basel die diesem von den Bischöfen Ulrich und Theoderich verliehenen Besitzungen. Straßburg 1048 Jan. 1. Hier begegnet uns Wolfram als Graf im Kraichgau. Remling, UB. 1 S. 44—45 Nr. 43; MG. DD. Henrici III. p. 503 nr. 370. Heinrich schenkt der bischöflichen Kirche zu Speyer seinen Hof

der Sohn eines Grafen Wolfram Bischof von Speyer wurde. Der Vollständigkeit halber sei noch auf eine allerdings spätere Nachricht von einem Sohne Kaiser Konrads II. mit Namen Wolfram hingewiesen³³⁵).

In derselben Weise können wir den Namen des Oheims, Zeizolf, zurückverfolgen. Bereits im Jahre 767 finden wir einen Creisolfus im Enz-

Bruchsal nebst dem Forst Luzhart, Goslar 1056 Mai 6. Dieser Forst liegt im Kraichgau in der Grafschaft des Grafen Wolfram. Vgl. L a m e y, Pagi Craichgoviae descriptio p. 135 ss.; Karl W i l h e l m i, Die Aufhebung des adeligen Collegiat-Stiftes Sintzheim (Schriften des Alterthums-Vereins für das Großherzogthum Baden 1). Baden-Baden 1846 S. 263 d e r s., Gesch. der Benediktiner-Abtei Sunnesheim S. 4 f.; d e r s., Geschichte der Großherzoglich-Badischen Amtsstadt Sinshem. Sinshem 1856 S. 11; Hermann B a u e r, Die Grafen von Laufen. Wirtembergisch Franken. Z. Hist. Ver. für das Wirtembergische Franken VII, 3 2. Abt., 1867 S. 477 sieht mit Wilhelmi in dem 1056 genannten Grafen Wolfram den Vater des späteren Speyerer Bischofs. Während Wilhelmi den Wolfram von 1024 und 1056 für dieselbe Person hält, nimmt Bauer zwei Wolframe an, einen älteren von 1024 und einen jüngeren von 1056. B a u e r unternimmt S. 478 f., auch nur auf Vermutungen aufbauend, den Versuch, das Wolfram-Zeizolfsche Geschlecht für eine Nebenlinie der Salier zu erklären, indem er in dem 940 auftretenden Grafen Zeizolf einen Bruder Konrads des Roten sieht. Zur Verdeutlichung der Wolfram-Zeizolfschen Linie lassen wir unten den Stammbaum nach Bauer folgen.

Vgl. auch F e i g e n b u t z, Der Kraichgau und seine Orte S. 88 f. B r e s s l a u, Jb. unter Konrad II. 2 S. 159 Anm. 1; S c h u l t z e, Die fränkischen Gaue Badens S. 60.

Stammbaum der Wolfram-Zeizolfschen Linie nach Hermann Bauer.

	Werner		
	Graf im Worms-, Speier- und Nahegau		
	906—910		
Konrad der Rote	Graf Zeizolf I.	Graf Gerung	
im Worms-, Speier und	im Worms- und Speiergau	im Speiergau	
Nahegau † 955	940—985	966—968	
Herzog Otto	Wolfram I.	Burkard I.	
Graf im Worms-, Speier-,	im Speiergau	im Speiergau	
Nahe-, Kraich- u. Elsenz-	987—1006	994	
gau † 1004			
Heinrich	Zeizolf II.	Burkard II.	
† 997	im Wormsgau	im Speiergau	
	1008—1018	1033	
Kaiser Konrad II.	Wolfram II.	? Engilbertus C.	
† 1039	im Kraich- u. Enzgau	1057	
	1024		
Kaiser Heinrich III.	Wolfram III.	? Hermann, EB. Cöln	
† 1056	im Elsenz-, Kraich- u.		
	Wormsgau 1056		
K. Heinrich IV. Adelah	Wolfram IV.	Zeizolf III.	Johann
1056—1106	† 1100	† 1100	Bischof zu Speier
			† 1104
	Sifridus		
	† 1100		
Kaiser Heinrich V.		Jutta	Adelheid
1106—1125		† frühe	† 1122

Mit Ausnahme des Wolfram IV. kann die mittlere Linie als gesichert gelten.

³³⁵) Friedrich Z o r n, Wormser Chronik 1570. Mit den Zusätzen Franz Bertholds von Flersheim hrsg. von Wilhelm A r n o l d (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stutt-

gau³³⁶). In den Lorscher Urkunden für diese Gegend kommt Ceisolf zweimal vor und zwar in der Kurzform Ceiso, die ja auch in den verschiedenen Ortsnamen steckt wie Zaisenhausen, Zeisersweiher, Zeisolfsweller³³⁷). 777 begegnet uns ein Zeizo mit einer Güterschenkung im Elsenzgau³³⁸). Um dieselbe Zeit erscheint der Name Zeizolf auch in den Traditionsbüchern der Abtei Weißenburg im Elsaß³³⁹). 863 tauscht ein Ceizzo Grundstücke im Speyergau gegen solche im Enzgau³⁴⁰). Etwa hundert Jahre später ist ein Ceizzolfus Zeuge bei einem Gütertausch zwischen Herzog Konrad dem Roten und dem Bischof von Speyer³⁴¹). Als Inhaber des Grafenamtes tritt ein Zeizolf erstmals auf im Jahre 976 und zwar als Graf im Speyer- und Wormsgau³⁴²). Vielleicht gehört der 958 als Graf von Maienfeld erwähnte

gart 43). Stuttgart 1857 S. 41: „Bischof Azecho hat geweiht die gruft im chore anno 1031, darin begraben liegt kaiser Conrads sohn Wolfram genannt mit folgendem epitaphio:

Hoc jacet in modico Wolfram puer inclutus antro.

Linea clara tulit, quem cita mors dirimit,

Nam trinum quintae decimi rapuere calendae“.

August Becker, Die Pfalz und die Pfälzer. Leipzig 1858 S. 231 weist darauf hin, daß man zu seiner Zeit den Grabstein gefunden habe, den Konrad zum Gedächtnis seines Sohnes habe anfertigen lassen. Außerdem ruhe noch ein Töchterlein Konrads in derselben Gruft. Diese Nachricht bringt Becker bei der Beschreibung der alten Abteikirche Limburg an der Haardt. Die oben angeführte Stelle bei Zorn kann sich nur auf die Limburg beziehen, da im Chor des Wormser Domes keine Gruft sich befand. Vgl. dazu Rudolf Kautzsch, Der Dom zu Worms. Berlin 1938 S. 30. — Den Hinweis auf diese Stellen verdanke ich Herrn Professor Franz Klimm in Speyer, der mir auch Einsicht gewährte in seine bereits in Druckfahnen vorliegende Abhandlung „Zur Baugeschichte des Klosters Limburg an der Haardt“ S. 17. Vgl. auch Schreißmüller, Burg und Herrschaft Stauff in der Pfalz S. 16, 20; Franz Klimm, Limburg, Hardenburg und Kloster Seebach. Geschichte und Führer. (Berühmte Stätten der Pfalz 2). Speyer 1928 S. 8.

³³⁶) Codex Laureshamensis 3, hrsg. von Glöckner S. 28 Nr. 2384. Donatio Alberti. Hier vollziehen ein „Albertus et filius meus Creizolfus“ eine Schenkung an das Kloster Lorsch. Creizolfus ist in Ceizolfus zu verbessern. Ebenda Anm. 2.

³³⁷) Codex Laureshamensis 3, hrsg. von Glöckner S. 28 Nr. 2384 Anm. 2. Vgl. Lamey, Pagi Craigoviae descriptio p. 109; Johann Goswin Widder, Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz am Rhein 2. Frankfurt und Leipzig 1786 S. 222; Remling, UB. 1 S. 70 Nr. 70; Feigenbutz, Der Kraichgau und seine Orte S. 122.

³³⁸) Codex Laureshamensis 3, hrsg. von Glöckner, S. 54 Nr. 2580. Donatio Zeizonis.

³³⁹) Traditiones possessionesque Wizenburgenses ed. Zeuss p. 92 nr. 86. Carta Gozberti quam tradidit Waldulfo et ille tradidit ad Sanctum Petrum. Zeizolf cum uxore sua beratinda erscheinen hier als mancipia, sind also unfrei. Datierung: 14. Jahr der Regierung des Frankenkönigs Karl (782); p. 156 nr. 168 ist ein Zeizolf bei einer traditio des gozbertus beteiligt, ohne nähere Bezeichnung der Standesverhältnisse. Datierung: 6. Jahr der Regierung des Kaisers Ludwigs (820). p. 179 nr. 191 ist ein Zeizo Zeuge einer Schenkung (ca. 811). Siehe auch p. 349. Vgl. W. Harster, Der Grundbesitz des Klosters Weißenburg i. E. 2. Speier 1894 S. 90.

³⁴⁰) Codex Laureshamensis 3, hrsg. von Glöckner S. 24 Nr. 2346. Commutatio Ceizzol.

³⁴¹) Remling, UB. 1 S. 13 Nr. 13. 946 März 13.

³⁴²) MG. DD. Ottonis II. p. 144 nr. 127. Otto schenkt seinem Getreuen Bischof Besitzungen im Speyergau und Wormsfeld. Tribur 976 Januar 21. Die Güter liegen in „comitatibus Spirehkewee et Wormazvelde Zeizzolfi et iterum Zeizzolfi situm“. Witte, Über die älteren Grafen von Spanheim S. 216 ff.; Bresslau, Jb. unter Konrad II. 1 S. 6 Anm. 5; Schreißmüller, Die Landvogtei im Speyergau S. 10; Balde, Die Salier und ihre Untergrafen S. 41. Im Gegensatz zu Witte glaubt Kloss, Das Grafschaftsgerüst des dt. Reiches S. 88 ff. zwei Grafen Zeizolf 976 annehmen zu müssen, von denen der eine im Worms-, der andere im Speyergau begütert war. Das „Iterum“ bei „Zeizzolfi et iterum

Zeusolf auch hierher³⁴³). Für den Wormsgau ist ein Zeizolf für das Jahr 985³⁴⁴) und 1008 bezeugt³⁴⁵), ebenso noch für 1018³⁴⁶). 1031 stirbt ein Zeizolfus praefectus³⁴⁷). 1067 finden wir einen Grafen Zeizolf im Elsenzgau³⁴⁸).

Wenn wir das Auftreten der Wolfram und Zeizolf betrachten, so können wir feststellen, daß sie etwa seit der Mitte des 10. Jahrhunderts in den Besitz von Grafschaften gelangen, die eigentlich den Saliern gehören. Als Konrad der Rote, der bereits verschiedene Grafschaften besaß, im Jahre 955 auf dem Lechfeld gegen die Ungarn gefallen war, war sein Sohn Otto erst sieben Jahre alt. Später wurde er Herzog von Kärnten und Markgraf von Verona. Diese Umstände trugen dazu bei, daß sich in den salischen Gauen allmählich einzelne Geschlechter emporarbeiteten und als Untergrafen in den Vordergrund traten. War schon Werinhar, Konrads des Roten Vater, Graf im Worms-, Speyer- und Nahegau gewesen, so brachten seine Nachkommen noch mehr Gaugrafschaften an sich. Konrad war Graf im Niddagau und Maienfeld, sein Sohn Otto von Kärnten war Graf im Worms-, Nahe-, Speyer-, Elsenz-, Kraichgau und Maienfeld. Es liegt auf der Hand, daß die Anhäufung so vieler Grafschaften innerhalb einer Familie das Emporkommen von Vizegrafen ermöglichen mußte. So kam es, daß nach und nach manche Gauen in den erblichen Besitz einzelner Untergrafengeschlechter gelangten³⁴⁹). Daß es sich dabei um Untergrafen handelte, ersieht man daraus, daß beispielsweise bald der Salier Otto, bald einer der Untergrafen als Inhaber der Grafenrechte eines und desselben Gaus vorkam. So dürfen wir auch in der Familie Wolfram-Zeizolf ein Untergeschlecht der Salier annehmen, das sich wie die Emichonen oder die Bertold-Becelin³⁵⁰) oder Hugo³⁵¹) zu einer gewissen Selbständigkeit

Zeizolfi" werde bei Aufzählungen dazu gebraucht, zwei verschiedene, aber gleichnamige Personen auseinanderzuhalten.

³⁴³) Mittelrheinische Regesten 2, hrsg. von Goerz, Nachtrag S. 591—592 Nr. 2142. Graf Zeusolf machte dem Kloster St. Trond eine Schenkung in seinem Gau Meynevelt. Vgl. Baldes, Die Salier und ihre Untergrafen S. 41.

³⁴⁴) MG. DD. Ottonis III. p. 405—406 nr. 9. Otto schenkt seinem Vetter Otto den Wasgauforst und den Hof Kaiserslautern nebst Zoll, Markt und Bann unter Vorbehalt des Zehnten und Neunten für die Kirchen zu Worms und Frankfurt. Mühlhausen 985 Februar 6. In dieser Urkunde wird zeizolf Graf im „Vuormazvelde" genannt.

³⁴⁵) MG. DD. Henrici II. p. 222 nr. 187. Heinrich erteilt dem Kloster Lorsch die Erlaubnis zur Errichtung eines Wochenmarktes in Oppenheim samt Bann, Zoll und öffentlichen Rechten. Trier 1008 November 4. Oppenheim liegt im „Wormesveld" in der Grafschaft des Grafen Zeisolf. Codex Laureshamensis 1 (I. Band. Einleitung. Regesten. Chronik), hrsg. von Karl Glöckner. Darmstadt 1929 p. 373 cap. 91. Henrici II. de mercato in Oppenheim: „Oppenheim dicto, et in pago Wormesveld, in comitatu uero Zeisolfi comitis sito".

³⁴⁶) MG. DD. Henrici II. p. 499—500 nr. 389. Heinrich schenkt dem Kloster Michelsberg bei Bamberg das dem Kaiser von seinem Capellan Rothard übertragene Gut zu Gimbsheim. Gimbsheim liegt „in comitatu Zeizolfi comitis in pago, qui vocatur Warmazvelt".

³⁴⁷) Annales necrologici Fuldenses maiores ed. Joh. Friedrich Böhm er (Fontes rerum Germanicarum 3). Stuttgart 1853 S. 159. Vgl. Bresslau, Jb. unter Konrad II. 1 S. 7 Anm. 1.

³⁴⁸) St. R. Nr. 2982. Heinrich IV. erteilt dem Grafen Zeizolf das Recht in Sinsheim im Elsenzgau Münze und Markt zu errichten.

³⁴⁹) Baldes, Die Salier und ihre Untergrafen. S. 40, 93.

³⁵⁰) Baldes, Die Salier und ihre Untergrafen. S. 41, 60 ff.

³⁵¹) Schreißmüller, Die Landvogtei im Speiergau S. 10; ders., Name, Stand und Herkunft des Speyerer Bischofs Huzmann S. 94.

emporgearbeitet hat. Wir sehen diese Familie seit 976 im Besitze von Grafschaften im Worms-, Speyer-, Elsenz-, Enz- und Kraichgau, doch so, daß Herzog Otto von Kärnten abwechselnd mit ihnen in derselben Stellung erscheint. 976 wird Zeizolf Graf im Wormsgau genannt, 981 und 982 Herzog Otto, 985 wieder Zeizolf. Je mehr die Salier jedoch vor höhere Aufgaben gestellt wurden und seit der Erhebung Konrads II. zum deutschen Kaiser ganz in der Reichspolitik aufgingen, umso mehr stieg die Bedeutung dieser Untergrafengeschlechter³⁵²⁾. Die Speyerer Annalen bezeichnen den Vater des Bischofs Johannes, den Grafen Wolfram, als „comes Arduenne“³⁵³⁾. Was damit gesagt sein soll, ist nicht ganz klar. Witte hält diese Mitteilung für ein Mißverständnis des späteren Kompilators der Speyerer Annalen³⁵⁴⁾. Da aber die Nachrichten über das Geschlecht des Bischofs Johannes offensichtlich auf zuverlässige Vorlagen zurückgehen, können wir sie nicht ganz übergehen. Vielleicht können wir in dem Ausdruck „Ardennergraf“ einen allgemeinen Hinweis auf die Herkunft oder den Besitz des Geschlechtes sehen. Wir denken hierbei an den Zeuzolf von 958, der Beziehungen zu St. Trond hatte, sowie im Maienfeld Grundbesitz und die Grafschaft besaß³⁵⁵⁾. Die geographischen Bezeichnungen dürfen wir nicht pressen. Sie sind oft nur ganz allgemeine Bezeichnungen, wie es z. B. gerade Witte für den Westrich nachgewiesen hat³⁵⁶⁾. Jedenfalls stand das Grafengeschlecht der Wolfram und Zeizolfe den Saliern sehr nahe. Die Zugehörigkeit zu diesem salischen Untergrafengeschlecht wirkte darum wohl mit, daß Heinrich IV. dem jungen Kraichgau- grafen das salische Familienbistum übertrug.

Aber mehr noch als die Verwandtschaft väterlicherseits wird die Verwandtschaft mütterlicherseits dabei mitgespielt haben. Aus den oben Seite 45 Anm. 316 und 317 angeführten zeitgenössischen Urkunden erfahren wir hier zunächst nur den Namen der Mutter des Speyerer Bischofs. Sie hieß Azela bzw. Acela. Daß B. Johannes hier keine näheren Angaben über die Herkunft seiner Mutter machte, braucht uns nicht weiter zu befremden; denn im Rahmen einer Urkunde dürfen wir keine genealogischen Hinweise erwarten. Auch von seinem Vater erwähnte er nur den Namen und den Stand. So bringt auch das ältere Nekrologium des Speyerer Domstifts bei dem Jahresgedächtnis für die Mutter des Bischofs nur den Namen der Gräfin Azela³⁵⁷⁾. Auch hier werden nur die Namen der Personen mitgeteilt, für die Anniversarien zu halten waren, ohne daß auf die näheren verwandtschaftlichen Zusammenhänge eingegangen wird. Fast zweihundert Jahre später erst bringen die Speyerer Annalen die Nachricht, daß Azela eine Tochter Heinrichs III. bzw. eine Schwester Heinrichs IV. gewesen sei. B. Johannes wäre

³⁵²⁾ Baldes, Die Salier und ihre Untergrafen. S. 92 f.

³⁵³⁾ Annales Spirenses ed. Pertz p. 82.

³⁵⁴⁾ Witte, Über die älteren Grafen von Spanheim S. 218 Anm. 3.

³⁵⁵⁾ siehe Anm. 343. H. Bauer, Die Grafen von Laufen S. 478 hält die Ardennergrafenschaft für eine neu erworbene Würde.

³⁵⁶⁾ Witte, Genealogische Untersuchungen zur Gesch. Lothringens und des Westrichs S. 26 ff.; Johann Martin Kremer, Genealogische Geschichte des alten Ardennischen Geschlechts insbesondere des zu demselben gehörigen Hauses der ehemaligen Grafen zu Sarbrük. Frankfurt und Leipzig 1785, bringt nichts über das Geschlecht der Grafen Wolfram und Zeizolf.

³⁵⁷⁾ Todtenbuch des Speierer Domstifts, hrsg. von Reimer S. 437.

damit ein Neffe Heinrichs IV. gewesen. Diese enge Verwandtschaft Azelas mit Heinrich IV. wurde auch in der Speyerer Lokaltradition festgehalten. Sowohl Seffried von Mutterstadt³⁵⁸⁾, Eysengrein³⁵⁹⁾ und Simonis³⁶⁰⁾ als auch in neuerer Zeit Günther³⁶¹⁾ übernahmen ohne Bedenken die Angaben der Speyerer Annalen. Ja, bis in die Gegenwart haben pfälzische Geschichtsforscher wie Schreible Müller³⁶²⁾ und Sprater³⁶³⁾ eine nahe Verwandtschaft zwischen B. Johannes und Heinrich IV. angenommen, ohne allerdings näher auf das Problem einzugehen. Damit parallel läuft die Nachricht der Sinsheimer Chronik, daß Azela eine Tochter Heinrichs IV. gewesen sei, was aber aus den oben Seite 46 Anm. 325 erwähnten Gründen nicht zutreffen kann. Immerhin spielte hier die Erinnerung an die enge Blutsverwandtschaft zwischen Azela und Heinrich IV. mit. Auch diese Nachricht spiegelt die örtliche Speyerer Geschichtsschreibung vereinzelt wider. Sie wurde von Bruschius³⁶⁴⁾ und Lehmann³⁶⁵⁾ übernommen. Ernstlich in Abrede gestellt wurde die nahe Verwandtschaft erst durch Meyer von Knonau³⁶⁶⁾. Tatsächlich muß uns zunächst auffallen, daß in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung nirgends von dieser Verwandtschaft die Rede ist und daß Heinrich IV. in keiner Urkunde auf seine Verwandtschaft mit dem Speyerer Bischof hinweist. Zudem sind die beiden Chroniken, welche zuerst von diesen engen verwandtschaftlichen Beziehungen berichten, verhältnismäßig spät entstanden. Die Speyerer Annalen wurden außerdem in ihrer Glaubwürdigkeit angezweifelt³⁶⁷⁾. So auffallend das Schweigen der Quellen ist, so können wir daraus allein noch nicht den Schluß ziehen, daß diese Verwandtschaft gar nicht bestanden habe oder erst eine Erfindung späterer Lokalhistoriker sei. Denn einmal sind bis ins 12. Jahrhundert hinein genealogische Aufzeichnungen recht selten³⁶⁸⁾. Auch kann sehr wohl in der Lokaltradition ein historischer Sachverhalt festgehalten sein, der von dem Verfasser einer Reichschronik übergangen wurde. Darum ist es gerechtfertigt an der Verwandtschaft zwischen Azela und Heinrich IV. festzuhalten, solange keine stärkeren Argumente dagegen ins Feld geführt werden.

Doch bereitet der positive Nachweis dieser Verwandtschaft einige Schwierigkeiten, die auf einem zweifachen Wege behoben werden können. Der erste Weg geht von der Tatsache aus, daß eine Tochter Heinrichs III. namens Azela nicht bekannt ist. Man hat daraus den Schluß gezogen, daß es sich bei Azela um eine natürliche Tochter Heinrichs III. handle, deren Existenz in den Quellen übergangen worden sei. Diese Auffassung vertrat

³⁵⁸⁾ Chronica praesulum Spirensis civitatis p. 336.

³⁵⁹⁾ Chronologicarum rerum urbis Spiraie Nemetum Augustae gestarum p. 197.

³⁶⁰⁾ Historische Beschreibung aller Bischöffen zu Speyr S. 53.

³⁶¹⁾ Kurzgefaßter Rückblick auf die Bischöfe zu Speyer S. 20.

³⁶²⁾ Schreible Müller, Gottfried von Viterbo S. 280.

³⁶³⁾ Königspfalz und Gaugrafenburg in Speyer S. 6.

³⁶⁴⁾ Magni operis de omnibus Germaniae episcopatus, deutsch von Herold S. 45 b.

³⁶⁵⁾ Chronica der freyen Reichsstatt Speyer S. 420.

³⁶⁶⁾ Jb. 4 S. 291.

³⁶⁷⁾ Vgl. die Vorrede des Herausgebers G. H. Pertz in MG. SS. 17 p. 80: „nec magnam sibi fidem conciliant“; Witte, Über die älteren Grafen von Spanheim S. 218 Anm. 3.

³⁶⁸⁾ Vgl. Schnitger, Die dt. Bischöfe aus den Königssippen S. 5; Prinz von Isenburg, Hist. Genealogie S. 20 f.

Remling³⁶⁹⁾ und in neuester Zeit auch Schnitger³⁷⁰⁾. Diese Lösung ist wohl denkbar und die einfachste, aber sie befriedigt nicht.

Der zweite Weg geht von den historisch verbürgten Nachkommen Heinrichs III. aus. Heinrich III. hatte vier Töchter, Beatrix (1037/8—1061), Mathilde (1045—1060), Judith (Sophie) (1047—1093/5) und Adelheid (1048 bis 1095)³⁷¹⁾. Wenn es nun gelänge, Azela, die angebliche Schwester Heinrichs IV., mit einer dieser vier Töchter zu identifizieren, wäre der Nachweis der Verwandtschaft gesichert. Auch hier können wir wie im Falle des Bischofs Huzmann nur durch sprachgeschichtliche Deutung des Namens einer Lösung näherkommen. Dafür kommt nur der Name der jüngsten Tochter Adelheid in Frage. Die Ableitung des Namens Azela aus Adelheid ist sprachlich möglich, wenn auch ungewöhnlich. Der Name Azela kommt sonst verhältnismäßig selten vor. Wir kennen ihn unter der Form Acela³⁷²⁾, Azala³⁷³⁾ und Atzela³⁷⁴⁾. Diesem Worte liegt der Stamm Aza zu Grunde, der eine Koseform für die Namen ist, die mit Ad-, At-, Ath- beginnen³⁷⁵⁾. Azela ist demnach eine doppelte Verkleinerungsform³⁷⁶⁾. Nach diesem Lösungsversuch wäre also Azela die 1048 geborene jüngste Tochter Heinrichs III. Seit 1062 aber war Adelheid Äbtissin von Quedlinburg. Die Identität der 1048 geborenen Adelheid mit der späteren Äbtissin von Quedlinburg ist zwar nicht direkt nachweisbar, aber sehr wahrscheinlich³⁷⁷⁾. Wenn wir nun trotzdem an der Verwandtschaft zwischen Adelheid und Bischof Johannes festhalten wollen, bleibt uns nur übrig anzunehmen, daß Adelheid zuerst mit dem Grafen Wolfram ver-

³⁶⁹⁾ Bischöfe 1 S. 318 Anm. 606.

³⁷⁰⁾ Die dt. Bischöfe aus den Königssippen S. 90.

³⁷¹⁾ Ottokar Lorenz, Genealogisches Handbuch der europäischen Staatengeschichte. 2. Aufl. Berlin 1895 Tafel 4; Bernhard Gerken, Die Eheverbindungen in den deutschen Königshäusern von Konrad I. bis Heinrich V. hinsichtlich ihrer politischen Bedeutung. Greifswalder phil. Diss. 1911 S. 33; Wilhelm Karl Prinz von Isenburg, Ahnentafeln der deutschen Kaiser, Könige und ihrer Gemahlinnen. Görlitz 1932 Tafel 4.

³⁷²⁾ Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis ed. Bresslau cap. 26; Vita Meinweri episcopi Patherbrunnensis ed. Franciscus Tenkhoff (SS. rer. Germ. 57). Hannoverae 1921 p. 6, 33, 40, 64—67, 70—72.

³⁷³⁾ MG. DD. Konr. II. p. 160 nr. 114; Necrologia Germaniae Tomus II. dioecesis Salisburgensis ed. Sigismundus Herzberg-Frankel (MG. SS. 2). Berolini 1904 p. 494, 577.

³⁷⁴⁾ Chronik von Sinsheim, hrsg. von Mone S. 203.

³⁷⁵⁾ Förstemann, Altdeutsches Namenbuch 1 Sp. 219 unter Aza. Azela könnte aber auch Koseform für die Namen Adelgard, Adeltrud, Adalberta, Adalgild usf. sein; denn auf das Suffix kommt es nicht an. Unter Adalhaid, Adelheid, Sp. 169—170 fehlt bei Förstemann die Koseform Azela.

³⁷⁶⁾ Zu der Erklärung des Namens Azela aus Adelheid liegen zwei Gutachten vor: 1. Gutachten von Professor R. Kienast in Heidelberg vom 3. 1. 1945. Er kommt zu dem Ergebnis, daß Azela auch Koseform für Adelheid sein könne, daß dies aber ganz unsicher sei. 2. Gutachten von Professor Ernst Christmann in Kaiserslautern vom 24. 1. 1946. Er bejaht die Möglichkeit der Ableitung. Aus Uodalrich (heutiges Ulrich) wurde die Verkleinerungsform Uod(i)zo gebildet, die über Uzo zu Uz werden konnte (und dem pfälzischen „uzen“ = necken, hänseln, foppen zugrunde liegt). Uod(i)zo konnte nochmals zu Uod(i)zilo bzw. Uozilo weitergebildet, also doppelt verkleinert werden. In entsprechender Weise entstand aus Adalwolf (Adolf) Adizo, zusammengezogen zu Azo oder Atzo und endlich Atzilo. Also konnte auch aus Adalheid über Ad(i)za doppelt verkleinert Azela werden.

³⁷⁷⁾ Codex diplomaticus Quedlinburgensis, . . . curante Antonio Udalrico ab Erath. Frankfurt a. M. 1764 p. 75; Steindorff, Jb. unter Heinrich III. 1 S. 218 Anm. 5, 2 S. 45 und 46 Anm. 1; Marita Kramer, Die Äbtissinnen des Stifts Quedlinburg. Personal- und Amtsdaten. Leipziger phil. Diss. 1924 (Maschinenschrift) S. 22.

heiratet war und als junge Witwe Äbtissin geworden ist. Sie müßte also bei der Geburt des Johannes erst 14 Jahre alt gewesen sein. Fürstliche Kinderehen sind im MA. aus politischen Gründen oft geschlossen, allerdings erst später konsumiert worden. Immerhin wäre eine so frühe Mutterschaft physiologisch denkbar. Johannes wäre dann bei seinem Regierungsantritt 28 Jahre alt gewesen. Dies würde mit den Nachrichten über das Alter des Bischofs ungefähr übereinstimmen³⁷⁸). Auch dieser zweite Weg, die Verwandtschaftsbeziehungen des Bischofs Johannes mütterlicherseits zu klären, kann wohl nicht ganz befriedigen. Er stellt darum nur einen Versuch dar, die bisher fast allgemein angenommene nahe Verwandtschaft des Speyerer Bischofs Johannes mit dem salischen Hause und die späteren engen Beziehungen zwischen Bischof und König zu klären. Einen weiteren Versuch Wittes, Azela in das Geschlecht der Grafen von Spanheim einzureihen, lassen wir außer Betracht, da er sich auf reine Vermutungen stützt³⁷⁹).

Vor seinen eigenen Eltern gedachte B. Johannes in den Anniversarien an den Dom und das St. Guidostift in Speyer als ersten Blutsverwandten des Erzbischofs Hermann von Köln³⁸⁰). Auch das ältere Totenbuch des Speyerer Domstifts notiert unter dem 22. November seinen Namen³⁸¹). EB. Hermann von Köln stammte aus dem alten Eifelgeschlecht von Hochstaden³⁸²). Zunächst war er Doherr zu Speyer und Propst von St. Guido daselbst³⁸³). Später stand er im Dienste der kaiserlichen Kanzlei. Zuerst war er deutscher Kanzler und zwar der achte unter den dreizehn deutschen Kanzlern Heinrichs IV. In dieser Stellung blieb er vom 1. Juni 1085 bis 1. Februar 1089³⁸⁴). Dann wurde er Vizedomnus von Köln und schließlich Erzbischof³⁸⁵). Als solcher bekleidete er den Posten eines Erzkanzlers für die italienische Kanzlei vom 10. April 1090 bis 7. Oktober 1095³⁸⁶). Wie

³⁷⁸) Annales Spirenses ed. Pertz p. 82: „Heinricus senior contulit filio sororis suae episcopatum Spirensis, dum puer esset“. Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 291 Anm. 34 bezog die Worte „dum puer esset“ auf Heinrich IV. Nach dem Zusammenhang können diese Worte sich nur auf B. Johannes beziehen. Nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters bezeichnet „puer“ eine Altersstufe bis zu 27 und 28 Jahren. Vgl. Adolf Hofmeister, Puer, Juvenis, Senex. Zum Verständnis der mittelalterlichen Altersbezeichnungen. In: Papsttum und Kaisertum. Forsch. zur politischen und Geistesgesch. des MA. Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht, hrsg. von Albert Brackmann. München 1926 S. 316. Nach den Annales Spirenses ed. Pertz p. 83 war B. Johannes bei seinem Tode, der in das Jahr 1106 angesetzt ist, 41 Jahre alt. Demnach wäre er mit 25 Jahren Bischof geworden.

³⁷⁹) Über die älteren Grafen von Spanheim S. 220 f. Die Verwandtschaft Azelas mit Heinrich IV. bezweifelt Witte ebenfalls, jedoch ohne nähere Begründung.

³⁸⁰) Remling, UB. 1 S. 71 Nr. 70; S. 78 Nr. 73.

³⁸¹) Tottenbuch des Speyerer Domstifts, hrsg. von Reimer S. 441.

³⁸²) Walter Möller, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im MA. 1. Darmstadt 1922 S. 1.

³⁸³) Georg Berthold, Die Speierer Reichskanzler (Bericht des Hist. Museums der Pfalz in Speier 2). Speyer 1914 S. 28.

³⁸⁴) Bresslau, Urkundenlehre 1 S. 477. Bei Remling, UB. 1 erscheint Hermann als Kanzler für die Urk. S. 58—65 Nr. 58—66. In der Urk. S. 67 Nr. 67 vom 19. Februar 1090 ist Hermann bereits ausgeschieden. Ebenso erscheint Hermann bei St. R. Nr. 2870 bis 2895 (28. Dezember 1085 bis 1. Februar 1089). Vgl. Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 35 f., 251.

³⁸⁵) Annales Colonienses maximi ed. Georgius Heinricus Pertz (MG. SS. 17). Hannoverae 1861 p. 744. Vgl. Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 251.

³⁸⁶) Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 278; Bresslau, Urkundenlehre 1 S. 477.

als kaiserlicher Kanzleibeamter, so war Hermann auch als Erzbischof ein ausgesprochener Parteigänger Heinrichs IV. Diesen einflußreichen Mann bezeichnete B. Johannes als seinen „consanguineus“. Worauf gründet sich diese Blutsverwandtschaft und bis auf welchen Grad erstreckte sie sich? W i t t e hat sich auch mit dieser Frage eingehend beschäftigt, ohne jedoch zu ganz gesicherten Ergebnissen zu kommen³⁸⁷). EB. Hermann III. von Köln war ein Verwandter des Erzbischofs Hartwig von Magdeburg. Beide erscheinen nebeneinander als Zeugen in dem Tauschakt des Bischofs Johannes von Speyer mit dem B. Cuono von Worms³⁸⁸). Witte weist nun auf die verwandtschaftlichen Beziehungen Hartwigs zu den Spanheimern und die sich daraus ergebende Verwandtschaft der Kraichgaugrafen mit den Spanheimern hin. Diese Verwandtschaft findet er vermutlich begründet in Azela, der Mutter des Bischofs Johannes, die nach ihm eine Spanheimerin gewesen ist³⁸⁹). Zur Ergänzung zieht er noch die Urkunde Hermanns von Köln für die Abtei Brauweiler heran, in der der ganze Verwandtenkreis sich zusammenfindet; an der Spitze der geistlichen Zeugen steht B. Johannes von Speyer, an der Spitze der weltlichen Graf Stephan von Spanheim und der Bruder des Kölner Erzbischofs, Gerhard von Hochstaden³⁹⁰). Wenn nun auch keine vollständige Klarheit über die näheren Verwandtschaftsbeziehungen gewonnen werden kann, die Blutsverwandtschaft des Speyerer Bischofs Johannes mit dem Kölner Erzbischof und seine persönlichen Beziehungen zu ihm stehen fest.

Der Bruder des Bischofs Johannes, Graf Zeizolf, besaß zwei Töchter, Adelheid und Judda. Über J u d d a erfahren wir nichts Näheres, wobei wir allerdings die bei den Spanheimern vorkommende Jutta unberücksichtigt lassen³⁹¹). Mehr dagegen erfahren wir von der andern Tochter des Grafen Zeizolf, der Gräfin A d e l h e i d. Sie heiratete den Grafen Heinrich von Tübingen. Doch blieb die Ehe kinderlos. Nach dem Tode ihres Vaters Zeizolf wurde sie Erbin seines Vermögens, das sie nun zum großen Teil für Stiftungen verwendete. Mit ihrem bischöflichen Oheim Johannes war sie beteiligt an der Gründung bzw. Vollendung des schwäbischen Klosters Blaubeuren³⁹²). Für ihren treu kirchlichen Sinn spricht

³⁸⁷) Über die älteren Grafen von Spanheim S. 220 ff.; W i l h e l m i, Die Aufhebung des adeligen Collegiatstiftes Sintzheim S. 262 und Gesch. der Amtsstadt Sinsheim S. 11 hält Hermann fälschlich für einen Bruder des Bischofs Johannes.

³⁸⁸) R e m l i n g, UB. 1 S. 69 Nr. 69 vom 9. November 1099.

³⁸⁹) Über die älteren Grafen von Spanheim S. 221.

³⁹⁰) Historia Academiae (Acta Academiae Theodoro-Palatinae). Mannhemii 1773 p. 159 bis 160 nr. 47; Mittelrheinische Regesten 1, hrsg. von G o e r z S. 425 Nr. 1518. Für die Abstammung der Spanheimer aus altem fränkischem Geschlecht tritt neuerdings auch ein August O r t e g e l, Irmingard von Hammerstein im östlichen Franken. Mitt. Hist. Ver. der Gesch. der Stadt Nürnberg 38, 1944 Stammtafel zu S. 15. Er leitet die Spanheimer ab von Eberhard von Franken († 939), dem Bruder des deutschen Königs Konrads I.

³⁹¹) Lediglich ihr Name ist bezeugt und zwar nur in den Bischofsurkunden R e m l i n g, UB. 1 S. 71 Nr. 70, S. 78 Nr. 73 sowie im Tottenbuch des Speierer Domstifts, hrsg. von R e i m e r S. 423. Die Annales Spirenses und die Chronik von Sinsheim bringen nicht einmal den Namen. Im Speyerer Nekrolog S. 423 wird Judda „regina imperatrix filia“ genannt. Nach dem Zusammenhang kann sich dieser Eintrag nur auf die Tochter der Azela beziehen. Der Herausgeber Reimer hat sich dazu nicht geäußert. Vgl. W i l h e l m i, Gesch. der Benediktiner-Abtei Sunnesheim S. 7. Über die Spanheimerin Jutta siehe W i t t e, Über die älteren Grafen von Spanheim S. 229 Anm. 3; LTK. 5 Sp. 734.

³⁹²) Annales Spirenses ed. P e r t z p. 82: „Cujus episcopi Johannis Spirensis frater fuit Ceizolfus comes, et Adilheidis comitissa fuit filia fratris sui, que habuit Heinricum pala-

die Tatsache, daß sie von Papst Urban II. die Stiftung bestätigen ließ³⁹³). Nach dem frühen Tod ihres Gatten³⁹⁴) begegnet sie uns bei der Stiftung des Klosters Sinsheim, an der sie mit eigenen Gütern sich beteiligte³⁹⁵). Zwischen ihr und B. Johannes bestand ein engeres Verhältnis. Dies war wohl auch dadurch bedingt, daß sie nach dem Tode des Vaters und ihres Gatten allein in der Welt stand. B. Johannes überließ ihr einen Teil seiner Güter zum Nießbrauch bis zu ihrem Tode, nach dem diese Güter an die Speyerer Kirche zurückfallen sollten³⁹⁶). Umgekehrt zeigte Adelheid ihre Anhänglichkeit an den bischöflichen Oheim, indem sie nach dessen Tode nach Rom reiste, um dort die Lösung vom Banne für den Verstorbenen zu erwirken³⁹⁷).

tinum de Tuwingen, que comitissa prole caruit . . . Construxit eciam abbaciam in Blaburra in Swevia"; Chronik von Sinsheim S. 206: „Reliquerat Joannes episcopus moriens unicum heredem, comitissam Adelheidim, filiam comitis Zeisolphi fratris sui, quae post mortem mariti sui Henrici, palatini comitis a Tübingen, mundi honoribus valedicere cupiens, monasterium Blaburense, in ducatu Wirtembergensi constitutum, construxit et dotavit". Vgl. Christoph Friedrich Stälin, Wirtembergische Geschichte 2. Stuttgart und Tübingen 1847 S. 428 f.; Ludwig Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen nach meist ungedruckten Quellen nebst Urkundenbuch. Tübingen 1853 S. 38 ff.; Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 353. Die Bezeichnung Pfalzgraf für den Grafen Heinrich von Tübingen ist ein Anachronismus des später schreibenden Chronisten. Vgl. Paul Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites. Gotha 1883 S. 72 Anm. 1; Witte, Über die älteren Grafen von Spanheim S. 219 Anm. 2; Karl Weller, Württembergische Kirchengeschichte bis zum Ende der Stauferzeit (Württembergische Kirchengeschichte 1. Band. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, hrsg. vom Calwer Verlagsverein). Stuttgart 1936 S. 184; J. Fordecker, Die Erbbegräbnisse und Stammgüter der Tübinger Pfalzgrafen. Tübinger Bl. 36. Jahrgang. 1948/1949 S. 12—15.

³⁹³) 1099 unternahm Adelheid ihre erste Reise nach Rom um das Kloster Blaubeuren unter den Schutz des apostolischen Stuhles zu stellen. Wirt. UB. 4 Nachtrag S. 341 Nr. 38. Vgl. Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites S. 72 f.; Gebhard Steinhäuser, Die Klosterpolitik der Grafen von Württemberg bis Ende des 13. Jahrhunderts. Tübinger phil. Diss. 1912 S. 20; Weller, Württembergische Kirchengesch. S. 185. Blaubeuren wurde bald nach seiner Gründung von Hirsau aus reformiert. Über den ersten von Hirsau entsandten Abt Azelin von Blaubeuren vgl. auch Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds, hrsg. von Erich König und Karl Otto Müller (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 2). Stuttgart und Berlin 1941 S. 71, 299, 301, 323.

³⁹⁴) Starb bald nach 1099. Schmid, Gesch. der Pfalzgrafen von Tübingen S. 40.

³⁹⁵) Remling, UB. 1 S. 69 Nr. 70: „Dotavi autem eandem ecclesiam diversis meis prediis consenciente et laudante herede mea, filia videlicet fratris mei comitis Ceizzolfi ibidem sepulti, dicta Adelheid, que eciam sua predia eidem ecclesiae devotissime tradidit"; Annales Spirenses ed. Pertz p. 82: „pro dilectione ipsius comitissa Adelheydis contulit comiciam suam in Enzeberch, Sunnesheim et multa praedia"; Chronik von Sinsheim, hrsg. von Mone S. 204: Dotavit Joannes episcopus Spirensis hanc ecclesiam a se fundatam, consentienti domina Adelheidt, filia fratris sui Ceisolphi comitis, sola relicta herede". Monasticon Wormatiense 1 ed. Stephan Alexander Würdtwein (ms. Cod. 359. 54 der Universitätsbibliothek Heidelberg). o. J. (zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts) p. 59. In Regesten bearbeitet von Richard Lossen (Manuskript). Heidelberg S. 30; Widdler, Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz 2 S. 149. Hier wird Adelheid fälschlich als Schwägerin des Bischofs Johannes bezeichnet. Feigenbutz, Der Kraichgau und seine Orte S. 122.

³⁹⁶) Remling, UB. 1 S. 72 Nr. 70: „Recepit autem predicta comitissa Adelheid cognata mea a me pro parte sui predii in precariam curtem ecclesiae Venington, ab abbate Ugelenheim, in Beleshusin, Enzeberch, Dagelvingun, hiis quamdiu vivat, libere utetur, ea obeunte, episcopus Weningon, reliquas curtes abbas recipiat.

³⁹⁷) Annales Spirenses ed. Pertz p. 83: „Post mortem Johannis episcopi Adelheydis comitissa Romam ivit pro absolutione ipsius, qui steterat cum avunculo suo in scismate. Et donavit multa dona Pascalis papa, qui absolvit eam". Nach der Chronik von Sinsheim, hrsg. von Mone S. 206 fiel diese zweite Romreise in das Jahr 1115. Sie war begleitet von

Mit dem Tode Zeizolfs³⁹⁸⁾ und Adelheids³⁹⁹⁾ erlosch das Wolfram-Zeizolfsche Geschlecht. In der Stiftungsurkunde für Sinsheim tritt uns bereits ein Graf Bruno als Nachfolger im Elsenzgau entgegen⁴⁰⁰⁾. Das Geschlecht des Bischofs Johannes wurde nun abgelöst durch das der Grafen von Laufen, das in der Nähe begütert war und über die Nellenburger in naher Beziehung zum salischen Herrscherhaus stand⁴⁰¹⁾. B. Johannes selbst war bei der Weihe eines der bedeutendsten Vertreter dieses Geschlechtes, des Erzbischofs Bruno von Trier, 1102 beteiligt⁴⁰²⁾.

Unser Bischof Johannes stammte also väterlicherseits aus einem alleingesessenen Geschlecht, das schon früh in den ober- und mittelrheinischen Gauen auftauchte und seit Mitte des 10. Jahrhunderts in den Besitz bestimmter Grafschaften gelangte. Es handelt sich um ein Untergrafengeschlecht der Salier, das seit weit über hundert Jahren im Dienste der aufstrebenden salischen Familie stand. Mütterlicherseits war B. Johannes nahe verwandt mit dem herrschenden Königshause, vielleicht sogar ein direkter Neffe Heinrichs IV. So tritt uns B. Johannes entgegen als ein Mann aus edler alter Familie, dessen Tradition ihn an die Seite des Königs wies.

§ 2.

Die Besetzung des Speyerer Bischofsstuhles im Jahre 1090.

Die Besetzung der Bistümer im Investiturstreit läßt uns den jeweiligen Stand der Investiturfrage und die tatsächlichen kirchenpolitischen Machtverhältnisse erkennen. Darum können wir die Besetzung des Speyerer Bischofsstuhles im Jahre 1090 auch nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung klären und verstehen.

Der Stand der Investiturfrage im Jahre 1090 war im wesentlichen noch durch die Gesetzgebung Gregors VII. bestimmt. Gegenüber der Verquickung der Temporalien und Spiritualien sowie der eigenkirchenrechtlichen Investitur, die Kirchenamt und Kirchengut übertrug, sucht Gregor VII. eine Scheidung beider und unterschied eine geistliche und eine weltliche Investitur. Erstere sollte das Kirchenamt und die speziellen Kirchengüter (Zehnten) zum Gegenstande haben und dem kanonisch Gewählten durch den Metropolit mit Ring und Stab bei der Weihe erteilt

dem Blaubeurer Abt Adelgerus. Vgl. Schmid, *Gesch. der Pfalzgrafen von Tübingen* S. 41; *Wilhelmi, Gesch. der Amtsstadt Sinsheim* S. 17.

³⁹⁸⁾ Reimer, *Todtenbuch* S. 435. Zeizolf starb vor 1100, da in diesem Jahre von Bischof Johannes Verwandten nur noch seine Nichte Adelheid lebte.

³⁹⁹⁾ Reimer, *Todtenbuch* S. 422; Adelheid starb 1122. *Chronik von Sinsheim*, hrsg. von Mone S. 206. Vgl. Schmid, *Gesch. der Pfalzgrafen von Tübingen* S. 41.

⁴⁰⁰⁾ Remling, *UB. 1 S. 70 Nr. 70*. Für den Kraichgau selbst sind keine weitere Inhaber des Grafenamtes bezeugt. Vgl. Schultze, *Die fränkischen Gaue Badens* S. 61.

⁴⁰¹⁾ Karl Klunzinger, *Geschichte der Stadt Laufen am Neckar mit ihren ehemaligen Amtsorten Gemrigsheim und Ilsfeld*. Stuttgart 1846 S. 11; Stälin, *Württembergische Gesch.* 2 S. 416; Bauer, *Die Grafen von Laufen* S. 480 f.; Otto von Alberti, *Württembergisches Adels- und Wappenbuch 1*. Stuttgart 1890 S. 441; Schultze, *Die fränkischen Gaue Badens* S. 120; Schlechte, *EB. Bruno von Trier* S. 32.

⁴⁰²⁾ *Mittelrheinische Regesten 1*, hrsg. von Goertz S. 440 Nr. 1567. Vgl. Schlechte, *EB. Bruno von Trier* S. 32.

werden. Nach der Weihe konnte dann die Erteilung der weltlichen Investitur durch den Fürsten und die Leistung von Treueid und Mannschaft durch den Belehten erfolgen. In dieser Form war die Gesetzgebung Gregors VII. bereits 1080 abgeschlossen⁴⁰³). Seine Nachfolger haben zunächst keine neuen Bahnen eingeschlagen. Viktor III. (1086—1087) wiederholte auf der Synode zu Benevent 1087 die Beschlüsse von 1080, wonach die bisherige Laieninvestitur für ungültig erklärt und die Erteilung, sowie der Empfang derselben, mit der Exkommunikation belegt wurde⁴⁰⁴). Auf derselben Linie bewegten sich unter Urban II. (1088—1099) die Beschlüsse der Synode von Melfi 1089⁴⁰⁵).

Gegenüber der kirchlichen Gesetzgebung ging Heinrich IV. nach wie vor bei der Praxis der Bistumsbesetzungen den alten Weg der eigenmächtigen Ernennung der Bischöfe und der kirchlicherseits verurteilten Laieninvestitur. Dies zeigt deutlich die Besetzung des Bistums Naumburg im Jahre 1090. Den kanonisch gewählten Abt Friedrich von Goseck lehnte er ab, ernannte und investierte vielmehr eigenmächtig den Kleriker Walram⁴⁰⁶). In derselben Weise übertrug er 1089 das Erzbistum Mainz an Ruthard⁴⁰⁷) und Köln an Hermann⁴⁰⁸). Die von der päpstlichen Seite aufgestellten Bischöfe erkannte er nicht an, sondern schritt zur Aufstellung kaiserlicher Gegenbischöfe wie in Augsburg⁴⁰⁹), Würzburg⁴¹⁰), Worms⁴¹¹) und Metz⁴¹²). So war das Episkopat in päpstliche und kaiserliche Bischöfe gespalten⁴¹³). Kirchenpolitisch hatte sich Heinrich IV. eine günstige Stellung errungen. Die sächsischen Fürsten und Bischöfe machten Frieden mit

⁴⁰³) Giesebrecht, Gesetzgebung S. 144; Imbart de la Tour, Elections épiscopales p. 410 ss.; Mirbt, Publizistik S. 503; Scharnagl, Begriff der Investitur S. 40 f.; Hefele-Leclerq, Conc.-Gesch. 5 S. 262 ff.; Schneider, Gregor VII. und das Kirchengut S. 35 ff.; Das Muster einer kanonischen Bistumsbesetzung, wie sie Gregor VII. wünschte, war die Erhebung Wigolds zum Bischof von Augsburg im Jahre 1078. Vgl. Scharnagl, Begriff der Investitur S. 36 ff.

⁴⁰⁴) Imbart de la Tour, Elections épiscopales p. 405; Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 153 ff.; Scharnagl, Begriff der Investitur S. 41 f.; Hefele-Leclerq, Conc.-Gesch. 5 S. 334 f.

⁴⁰⁵) Scharnagl, Begriff der Investitur S. 42; Hefele-Leclerq, Conc.-Gesch. 5 S. 344.

⁴⁰⁶) C. P. Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Osterlandes nach den Quellen bearbeitet von C. P. Lepsius. Mit einem Urkundenbuche und Zeichnungen. 1. Naumburg 1846 S. 29 f.; Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 295 ff.

⁴⁰⁷) Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 257.

⁴⁰⁸) Annales Colonienses maximi ed. Pertz p. 744; Meyer von Knonau Jb. 4 S. 251.

⁴⁰⁹) Bischof Siegfried, der 1088 von Wolf gefangen und zwei Jahre in Haft gehalten wurde. Vgl. Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 204.

⁴¹⁰) Am 20. Juni 1088 starb der kaiserliche Gegenbischof Meginhard. Er wurde im folgenden Jahre durch einen Gegenbischof Emehard ersetzt. Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 231, 261.

⁴¹¹) Gegenbischof Thietmar, an dessen Stelle 1085 Winither, ein Bruder des Grafen Sigbert von Saarbrücken trat. Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 42, 361.

⁴¹²) Nach dem Tode Hermanns wurde in Metz ein neuer Bischof gewählt ohne die Zustimmung des Kaisers abzuwarten. Heinrich IV. stellte Adalbero als Gegenbischof auf. Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 286.

⁴¹³) Rudolf Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV. 1077—1105. Leipziger phil. Diss. 1889 S. 8 ff.; Hauck, Kirchengesch. 3 S. 841, 863.

ihm. EB. Hartwig von Magdeburg unterwarf sich dem Kaiser⁴¹⁴). In Lothringen, wohin sich der Gegenkönig Hermann geflüchtet hatte und wo er auch starb, versöhnte sich auch der bisherige Gegner Hermann von Metz mit ihm⁴¹⁵). In Franken war Heinrich IV. unbestrittener Herr⁴¹⁶). Der ganze Mittel- und Oberrhein, Köln, Mainz, Worms, Speyer, Straßburg und Basel waren in seiner Hand. Nur in Schwaben hatte Papst Urban II. wirklichen Anhang⁴¹⁷). Das ist der allgemeine kirchenpolitische Hintergrund, bevor Heinrich IV. Anfang 1090 nach Italien zog, um den Kampf aufs neue aufzunehmen.

Wie unter diesen Umständen die Besetzung des Speyerer Bischofsstuhles erfolgte, ergibt sich fast von selbst. Der Mangel an zeitgenössischem chronikalischen Material wirkt sich deshalb hier nicht so nachteilig aus. Den Wechsel in der Besetzung erwähnt zunächst nur die *Würzburger Chronik* mit den Worten: „Huozmannus Spirensis episcopus obiit, pro quo Johannes constituitur“⁴¹⁸). Von einer direkten Verleihung des Speyerer Bistums an Johannes durch Heinrich IV. berichten erstmals die *Speyerer Annalen*⁴¹⁹), während der bereits angeführte *Bischofskatalog aus Tegernsee* nur die allgemeine Wendung „successit“⁴²⁰) bringt. Die *Chronik von Sinsheim* begnügt sich mit dem unklaren Ausdruck „adipisci“⁴²¹) für die Nachfolge. Ganz allgemein von einer Wahl ist die Rede in der *Chronik des Speyerer Domvikars Wolfgang Baur*⁴²²), bei Caspar Bruschi⁴²³) und Wilhelm Eysengrein⁴²⁴), ebenso in dem bis 1581 reichenden *Catalogus episcoporum Spirensium*⁴²⁵). Johann Seffried von Mutterstadt übergeht auch hier die näheren Vorgänge bei dem Bischofswechsel⁴²⁶). Philipp Simonis läßt offen, ob Johannes durch kanonische

⁴¹⁴) Hauck, Kirchengesch. 3 S. 848 f.

⁴¹⁵) Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 221, 226; Hauck, Kirchengesch. 3 S. 849; Salloch, Hermann von Metz S. 50 ff.; Gebhardts Handbuch 1 hrsg. von Meister S. 379.

⁴¹⁶) Giesebrecht, Dt. Kaiserzeit 3 S. 643 f.

⁴¹⁷) Giesebrecht, Dt. Kaiserzeit 3 S. 631; Gebhardts Handbuch 1, hrsg. von Meister S. 379.

⁴¹⁸) *Chronicon Wirzburgense* ed. Gustav Buchholz (Die Würzburger Chronik. Eine quellenkritische Untersuchung). Leipzig 1879 p. 50; vgl. Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 291 Anm. 34.

⁴¹⁹) *Annales Spirenses* ed. Pertz p. 82: „Heinricus senior contulit filio sororis suae episcopatum Spirensium“.

⁴²⁰) Clm 1211 fol. 40.

⁴²¹) *Chronik von Sinsheim*, hrsg. von Mone S. 204: „Joannes, qui adepto Spirensi episcopatu . . . monasterium aedificavit“.

⁴²²) Clm 1316 fol. 9: „Johannes eiligitur“.

⁴²³) Cgm 3934 fol. 161: „Aus dem Craichaw von Graff Wolffrham geboren, aus Atzela der Tochter Kayser Heinrichs IV. und war erwählt zu den Zeiten, als zwischen dem Kayser und Bäbsten große Zertrennung entstand“.

⁴²⁴) *Chronologicarum rerum urbis Spirae gestarum libri XVI* p. 197: „Johannes Comes de Kreichgövv, Spirens. Ecclesiae episcopus, filius VVolframii Comitis Palatini, ex Azela sorore Henrici IV. Imperatoris eligitur.“

⁴²⁵) *Fontes rerum Germanicarum* 4 ed. Böhm er p. 353: „Joannes comes Creichgoviae eligitur a. C. 1090“.

⁴²⁶) *Chronica praesulum Spirensis civitatis* p. 336: „Johannes XXXI. Spirensis ecclesiae episcopus resedit in ea annis XVI“.

Wahl oder durch den Willen Heinrichs IV. zum Bischofsamt gelangt ist⁴²⁷). Georg Christoph Lehmann spricht nur in allgemeinen Wendungen von der Nachfolge des Bischofs Johannes⁴²⁸).

Alle diese Nachrichten genügen an sich in keiner Weise, um die tatsächlichen Vorgänge bei der Neubesetzung der Speyerer Kirche aufzuzeigen. Am nächsten kommen den Tatsachen die Speyerer Annalen. Entscheidend bei der Erhebung Johannes war nicht eine etwaige Wahl, sondern der Wille Heinrichs IV. Er vergab die Speyerer Kirche, die gerade er so reichlich ausgestattet hatte. Er erteilte auch die Investitur mit Ring und Stab und übertrug damit dem neuen Bischof nicht nur die weltlichen Hoheitsrechte, sondern auch das bischöfliche Amt als solches. Im Vorjahre hatte Heinrich in dieser Weise schon die erzbischöflichen Stühle von Köln⁴²⁹) und Mainz⁴³⁰) besetzt. In Worms⁴³¹), Straßburg⁴³²) und Basel⁴³³) walteten kaiserliche Bischöfe ihres Amtes, sodaß Heinrich IV. das ganze Rheingebiet mit seinen Bischofsstädten hinter sich hatte. So fügte sich die kaiserliche Besetzung des Speyerer Bischofsstuhles durch die bisherige eigenkirchenrechtliche Investitur von selbst in den Rahmen der sonstigen Besetzungen ein. Auch die Wahl des Bischofskandidaten entsprach der von Heinrich IV. geübten Praxis. Die Mehrzahl der Bischöfe entnahm er dem Weltklerus und zwar entweder der Hofkapelle oder einheimischen, aber auch fremden Stiften⁴³⁴). So war auch B. Johannes Weltkleriker, bevor der Ruf des Königs an ihn erging. Er bekleidete das Amt eines Archidiacons in dem zum Wormser Sprengel gehörigen Sinsheim⁴³⁵). Dort befand sich ein von seiner Familie gegründetes Chorherrnstift, das er in ein Benediktinerkloster umwandelte⁴³⁶).

Über Zeit, Ort und Spender der Bischofsweihe des neuen Speyerer Bischofs ist nichts Genaues überliefert. Nach Remling hat Johannes durch seinen

⁴²⁷) Historische Beschreibung aller Bischöffen zu Speyr S. 53: „Ob aber soliches durch frage eines Thumb Capituls beschehen oder ob ihm der Kaiser, sein Vetter, da haben wöllen, das ist nicht gewiß“.

⁴²⁸) Chronica der freyen Reichsstatt Speyr S. 420: „Johannes, Ist vom Wolfram Grafen im Kreichgaw und Frauen Atzel Kayser Heinrichs des Vierdten Tochter geboren und im bischöflichen Amt Rutgero gefolgt“.

⁴²⁹) Bonin, Besetzung der dt. Bistümer S. 118; MeyervonKnona u, Jb. 4 S. 251.

⁴³⁰) Bonin, Besetzung der dt. Bistümer S. 114; MeyervonKnona u, Jb. 4 S. 257.

⁴³¹) Bonin, Besetzung der dt. Bistümer S. 114; MeyervonKnona u, Jb. 4 S. 361.

⁴³²) Scherer, Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit S. 76 ff.

⁴³³) MeyervonKnona u, Jb. 4 S. 161, 453.

⁴³⁴) Bonin, Besetzung der dt. Bistümer S. 102 ff.; vgl. Arch. Mrh. Kirchengesch. 3, 1951, S. 98 Anm. 107.

⁴³⁵) Annales Spirenses ed. Pertz p. 82; Eugen Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiaconats der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg (Kirchenrechtl. Abh. 39). Stuttgart 1907 S. 91. Nach ihm begegnet uns erst 1140 in der Wormser Bistumsgeschichte ein Archidiakon, der Propst Nibelung des St. Paulsstiftes.

⁴³⁶) Remling, UB. 1 S. 69—72 Nr. 70; Annales Spirenses ed. Pertz p. 82; Chronik von Sinsheim, hrsg. von Mone S. 204; Joannes Fridericus Schannat. Historia episcopatus Wormatiensis 1. Francofurti 1734 p. 160; Monasticon Wormatiense 1 ed. Würdtwein. In Regesten bearb. von Lossen S. 30; Wilhelmi, Aufhebung des Collegiatsstifts Sinsheim S. 264; ders., Gesch. der Benediktiner-Abtei Sunnersheim S. 3 und 15 ff.; ders., Gesch. der Amtsstadt Sinsheim S. 12; Albert Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden 2. 2. Aufl. Karlsruhe 1905 S. 1006/7; vgl. auch Feigenbutz, Der Kraichgau und seine Orte S. 79.

Verwandten, den EB. Hermann III. von Köln, die Weihe erhalten⁴³⁷). Remling schloß dies aus einer Urkunde, wonach Bischof Johannes 1090 in Köln als Zeuge erscheint⁴³⁸).

Die Investitur durch Heinrich IV. wies den neuen Speyerer Bischof an die Seite des deutschen Königs, dem auch er Treue und Mannschaft geloben mußte. Für Heinrich IV. aber bedeutete die Erhebung Johannes', Grafen im Kraichgau, eine weitere Sicherung seiner Herrschaft am Oberrhein.

§ 3.

Die Stellung des Bischofs Johannes I. zu Kaiser und Papst.

Das vorliegende Quellenmaterial über die Wirksamkeit und die Stellung des Bischofs Johannes im Investiturstreit ist recht spärlich. Es sind fast lediglich Notizen, die uns den Aufenthalt unseres Bischofs bei Heinrich IV. berichten, sowie verschiedene Urkunden, welche uns den Bischof teils als Empfänger kaiserlicher Schenkungen oder als Zeugen, teils als Aussteller von Urkunden zeigen. Noch weniger als B. Huzmann trat Johannes nach außen als handelnde Persönlichkeit hervor. Doch geben auch diese wenigen Nachrichten, in den Rahmen des allgemeinen Zeitgeschehens gestellt, ein ziemlich klares Bild über die Haltung des neuen Speyerer Bischofs.

Der Beginn der bischöflichen Regierung Johans stand im Zeichen erneuter Spannungen zwischen Papst und Kaiser. Zunächst schien für Heinrich IV. die Lage günstig zu sein. Das Gegenkönigtum Hermanns von Salm war erloschen. Durch die Krönung seines Sohnes Konrad hatte Heinrich IV. seiner Dynastie den Thron gesichert. In Deutschland wurde er fast allgemein anerkannt. Sein Hauptgegner, Papst Gregor VII., war tot. Die politischen Gegensätze in Deutschland hatten sich beruhigt⁴³⁹). Doch war die Ruhe nur eine scheinbare. Da Heinrich IV. in der Investiturfrage starr auf seinem bisherigen Standpunkt verharrte, verbaute er sich selber den Weg zu einer Verständigung mit dem Papste. Urban II., der nach dem kurzen Interregnum Viktors III. (1086—1087) das Steuer der Kirche ergriff, war zwar nicht die leidenschaftliche Kampfnatur wie Gregor VII. Grundsätzlich ging er aber auf der Bahn, die Gregor VII. vorgezeichnet hatte, weiter. Nur in der Kampfsmethode war er zurückhaltender und geschmeidiger. So hatte der Wechsel in der Person des Papstes nichts an den grundsätzlichen Gegensätzen geändert⁴⁴⁰). Urban II. knüpfte mit der süddeutschen Opposition Heinrichs IV., die er aus der Zeit seines Aufenthaltes

⁴³⁷) Remling, Bischöfe 1 S. 318; Wenner, Metropolit und Bistumsbesetzung S. 302.

⁴³⁸) *Historia Academiae* p. 159—160 nr. 47; *Mittelrheinische Regesten* 1, hrsg. von Goertz S. 425 Nr. 1518.

⁴³⁹) Giesebrecht, *Dt. Kaiserzeit* 3 S. 634 f.; F. Schneider, *Mittelalter* S. 306; Gebhardts *Handbuch* 1, hrsg. von Meister S. 379; Bühler, *Dt. Geschichte* 2 S. 47; A. O. Meyer, *Handbuch* S. 192 f.; Hampe, *Dt. Kaisergeschichte* S. 72 f.

⁴⁴⁰) Meyer von Knonau, *Jb.* 4 S. 1903 f.; L. Paulot, *Un pape française*, Urbain II. Paris 1903; Augustin Fliche, *La chrétienté médiévale (395—1254)*. Histoire du monde publiée sous la direction de M. Cavaignac 7. Paris 1929 p. 306 ss.; Seppelt-Löffler, *Papstgeschichte* S. 148 f.; Fliche, *La réforme grégorienne* 3 v. 302; Haller, *Papsttum* S. 407 f.; ders., *Kaisertum* S. 89 f.; Karl Hampe-Friedrich Baethgen, *Dt. Kaisergesch. in der Zeit der Salier und Staufer*. 10. Aufl. Heidelberg 1949 S. 76.

als päpstlicher Legat kannte, Beziehungen an, besonders mit dem Herzog Welf von Bayern. Es gelang ihm, eine politische Ehe zwischen dem siebzehnjährigen Sohn Welfs und der dreiundvierzigjährigen Mathilde von Tuszien, der treuen Anhängerin des Papstes, zustandezubringen. Diese unnatürliche, rein politische Heirat war zwar von Welf nur mit Rücksicht auf das reiche mathildische Erbe, von Mathilde aber als ein weiteres Opfer an die Kirche geschlossen worden. Durch diese im Jahre 1089 eingegangene Ehe entstand nun ein fast geschlossenes, für Heinrich IV. bedrohliches Gebiet, das von Süddeutschland sich bis nach Tuszien erstreckte und die Herrschaft über Reichsitalien gefährdete⁴⁴¹).

Um diesen feindlichen Block zu sprengen, zog Heinrich 1090 nach Italien. Es gelang ihm die Hauptfestung Mathildens, Mantua, einzunehmen (10. April 1091) und weitere Erfolge in Oberitalien zu erzielen⁴⁴²). Im September 1091 weilte Heinrich IV. zu Verona. Hier begegnet uns erstmals der neue Speyerer Bischof. Von einer stattlichen Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten umgeben, machte Heinrich IV. am 2. September 1091 eine Schenkung an die Kirche zu Brixen und übertrug ihr die Grafschaft im Pustertal und zwei Höfe zu Reischach. Als Zeugen der Schenkung treffen wir die Bischöfe Ruopert von Bamberg, Johannes von Speyer, Otto von Straßburg und Altwin von Brixen, ferner den Herzog Friedrich von Schwaben, den bayrischen Pfalzgrafen Ratpoto und andere. Bischof Johannes war vermutlich nicht sofort zu Beginn des Feldzuges mit Heinrich nach Italien gegangen⁴⁴³). Sein Vorgänger Huzmann war am 22. Februar 1090 gestorben. Bald darauf, etwa Mitte oder Ende März, war Heinrich IV. bereits nach Italien gezogen. Wohl hatte er kurz zuvor Johannes zum Bischof ernannt und ihn investiert. Da aber Johannes im Frühjahr bei seinem Verwandten, dem EB. Hermann von Köln, weilte und von diesem vermutlich zum Bischof konsekriert worden ist⁴⁴⁴), war er nicht sogleich an dem italienischen Feldzug beteiligt. Vielleicht war es auch Heinrichs IV. Wille, daß Johannes vorläufig noch in Deutschland blieb. Er brauchte ja auch während seiner Abwesenheit zuverlässige Stützen seiner Herrschaft in der Heimat. Da war nun gerade Speyer von einer gewissen Bedeutung. Im Speyerer Sprengel lag das Kloster Hirsau. Dieses Reformkloster war ja ein Hauptzentrum des Widerstandes gegen Heinrich IV. in Süddeutschland⁴⁴⁵). Im benachbarten Elsaß regten sich starke Gegenkräfte. Dort

⁴⁴¹) Overmann, Mathilde von Tuszien S. 155 ff.; Gebhardts Handbuch 1, hrsg. von Meister S. 380; Fliche, La chrétienté médiévale p. 306; Haller, Papsttum S. 412 f.; Hampe-Baethgen, Dt. Kaisergesch. S. 76.

⁴⁴²) Giesebrecht, Dt. Kaiserzeit 3 S. 644 ff.; Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 338 f., 345; F. Schneider, Mittelalter S. 307.

⁴⁴³) St. R. Nr. 2913; Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 345.

⁴⁴⁴) Historia Academiae p. 159—160 nr. 47; Mittelrheinische Regesten 1, hrsg. von Goerz S. 425 Nr. 1518; Remling, Bischöfe 1 S. 318.

⁴⁴⁵) Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites S. 60 ff.; P. Bruno Albers O.S.B. Hirsau und seine Gründungen vom Jahre 1075 an. In: Festschr. zum elfhundertjährigen Jubiläum des Deutschen Campo Santo in Rom. Dem derzeitigen Rektor Monsignore de Waal gewidmet von Mitgliedern und Freunden des Collegiums hrsg. von Stephan Ehse. Freiburg i. Br. 1897 S. 115; Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 349 ff.; Albert Brackmann, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz (Stud. und Vorarbeiten zur Germania pontificia 1). Berlin 1912 S. 14 ff.; Feierabend, Die politische Stellung der dt. Reichsabteien S. 28 f.; Albert Brackmann, Die Anfänge von Hirsau. In: Papsttum und Kaisertum. Forsch. zur politischen Gesch. und Geisteskultur des Mittel-

wirkte Manegold von Lautenbach, einer der glühendsten Hasser Heinrichs IV.⁴⁴⁶). In der Nähe lag auch der Unruheherd Lothringen, wo die Reformbewegung stark gegen Heinrich IV. tätig war⁴⁴⁷). Gründe genug, die Johannes veranlassen konnten, noch in Deutschland zu bleiben. Erst im Sommer des Jahres 1091, als auch verschiedene andere geistliche Fürsten, wie die Bischöfe von Bremen, Utrecht und Münster, nach Italien zogen, kam B. Johannes ebenfalls nach und fand sich am kaiserlichen Hof zu Verona ein. Wahrscheinlich mußte auch er mit seinem Aufgebot zur Verstärkung der kaiserlichen Macht erscheinen; denn die Kämpfe in Italien waren sehr heftig.

In diese Zeit fällt auch die erste Schenkung Heinrichs IV. an die Speyerer Kirche unter dem neuen Bischof. Am 21. September 1091 schenkte Heinrich IV. an die Kirche zu Speyer vier namentlich aufgeführte Güter im Nahegau in der Grafschaft des Grafen Emicho⁴⁴⁸). Diese Urkunde nennt zwar nicht den Ort der Ausstellung, wird aber allgemein in die Zeit des Veroneser Aufenthaltes gelegt⁴⁴⁹). Sie stellt sich zunächst als eine Seelgerätstiftung für Heinrichs Großeltern Konrad und Gisela, seinen Vater Heinrich III., seine verstorbene Gemahlin Bertha, seinen Bruder Konrad und seine verstorbenen Kinder Heinrich und Adelheid dar. Da mit Ausnahme Heinrichs alle im Speyerer Dom bestattet sind, ist diese Schenkung an die Speyerer Kirche nicht gerade auffallend. Merkwürdiger ist die Begründung der Schenkung „ob fidele servicium carissimi Johannis Spirensis episcopi“. Daß gerade der Speyerer Bischof, der kaum zwei Jahre das Bistum verwaltete, wegen treuer Dienste ausgezeichnet wurde, läßt entweder auf eine besondere Dienstleistung oder wenigstens auf die besondere Zuneigung des Kaisers zu dem jungen Bischof schließen⁴⁵⁰). Von einer besonderen Dienstleistung des Bischofs Johannes ist nichts bekannt. Man könnte höchstens annehmen, daß Heinrich IV. dem jugendlichen geistlichen Reichsfürsten für die Italienfahrt einen Beweis seines Vertrauens geben wollte. Wenn Johannes mit Heinrich IV. verwandt war, dann verliert die Schenkung alles Befremdende. Welcher Art die geschenkten Güter waren, läßt sich nicht genau feststellen. Sie lagen im Nahegau, in dem die Salier seit langer Zeit schon die Grafschaft besaßen

alters. Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht, hrsg. von Albert Brackmann. München 1926 S. 215—232; ders., Die politische Wirkung der kluniazensischen Bewegung S. 43 ff.; Max Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche 1. 3. Aufl. Paderborn 1933 S. 193.

⁴⁴⁶) I. A. Endres, Manegold von Lautenbach. Ein Beitrag zur Philosophiegeschichte des 11. Jahrhunderts. Hist. pol. Bl. 127, 1901 S. 390 ff.; Georg Koch, Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV. I. Teil. Gießener phil. Diss. 1902 S. 16 ff.; I. A. Endres, Manegold von Lautenbach, „modernorum magister magistrorum“. Hist. Jb. 25, 1904 S. 168—176; Hauck, Kirchengesch. 3 S. 874; M. T. Stead, Manegold of Lautenbach. The English historical Review 29, 1914 p. 1—15; Hans Fehr, Das Widerstandsrecht. Mitt. Inst. Österr. Gesch.-Forsch. 38, 1920 S. 10 f.

⁴⁴⁷) Hauck, Kirchengesch. 3 S. 874, 863.

⁴⁴⁸) Remling, UB. 1 S. 67—68 Nr. 68; Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 345.

⁴⁴⁹) Giesebrecht, Dt. Kaiserzeit 3 S. 1187; Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 346 Anm. 25.

⁴⁵⁰) Der Ausdruck „fidelis“ wird vielfach für die geistlichen Reichsfürsten gebraucht. Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstand 1 S. 146. Bei den Urkunden für B. Huzmann ist dies öfters der Fall. Unter „fidele servicium“ wird man also zunächst die auf dem reichsfürstlichen Charakter des Bischofsamtes ruhenden Verpflichtungen verstehen dürfen. Durch den Ausdruck „carissimus“ wird die persönliche Beziehung zu Heinrich IV. betont.

und in dem die Emichonen als Untergrafen ihre Stelle vertraten⁴⁵¹). Der Anfang der Urkunde liest sich wie eine Vorahnung kommenden Unheils, wenn Heinrich von dem kurzen und flüchtigen irdischen Leben und der Sehnsucht nach dem ewigen Leben spricht⁴⁵²). Als Heinrich IV. Verona verließ, beurlaubte er den größten Teil seines Heeres, da er glaubte, dessen nicht mehr in dem bisherigen Umfang zu bedürfen. Zu diesem Zeitpunkt verließ wohl auch B. Johannes von Speyer den Kaiser und kehrte nach Deutschland zurück.

Für die nächsten Jahre können wir das Verhältnis des Speyerer Bischofs zu Heinrich IV. nicht weiter verfolgen, da die Quellen schweigen. Erst acht Jahre später sind die Beziehungen zwischen beiden quellenmäßig erfassbar. In der Zwischenzeit entlud sich über Heinrichs Haupt Unglück um Unglück. Sein eigener Sohn Konrad fiel von ihm ab. Seine Truppen ließen ihn im Stich. Ein Lombardenaufstand schnitt ihn von Deutschland ab. Mehrere Jahre mußte Heinrich IV. ohnmächtig wie ein Gefangener bei Verona ausharren und wie aus der Ferne den Strom der Ereignisse vorüberziehen sehen, indes der Papst an der Spitze der Kreuzzugsbewegung als unbestrittener Herr der Christenheit gefeiert wurde. Freilich wurde dadurch auch das Interesse vom Kampf gegen Heinrich IV. abgezogen. Herzog Welf söhnte sich mit dem Kaiser aus, nachdem sein Sohn seine Ehe mit Mathilde gelöst hatte. Dadurch wurde für Heinrich IV. 1097 wieder der Weg nach Deutschland frei⁴⁵³). Mit Schwaben erzielte er einen Ausgleich 1098. Durch die Krönung seines zweiten Sohnes Heinrich an Stelle des abgesetzten Konrad festigte er seine Dynastie aufs neue. So arbeitete sich Heinrich IV. wieder langsam empor. Zu der Zeit, da das Papsttum die führende Macht im Abendlande wurde, wurde Heinrich IV. allmählich wieder allgemein politisch anerkannt, ohne daß er von den bisher der Kirche gegenüber geübten Rechten irgend etwas preisgegeben hätte⁴⁵⁴).

Betrachten wir nun das Verhältnis des Bischofs Johannes zum Papst. Wenn uns auch direkte Nachrichten fehlen, so können wir doch aus der päpstlichen Politik gegen den deutschen Episkopat und aus der kurialen Gesetzgebung in etwa auch die Haltung des Speyerer Bischofs Kirche und Papst gegenüber erkennen. B. Johannes hatte durch den gebannten Kaiser sein Bistum in der üblichen Form der Laieninvestitur erhalten. Nach dem Stande der kirchlichen Gesetzgebung, den wir oben Seite 57 f. dargelegt haben, war diese Art der Bistumsverleihung ungültig und mit kirchlichen Strafen belegt. Daß Johannes den Bischofsstab aus der Hand Heinrichs IV. annahm, zeugt bereits von der antipäpstlichen Einstellung des Speyerer Bischofs. Trotzdem wurde Johannes nicht wie sein Vorgänger nach Rom zitiert, um sich zu rechtfertigen. Auch wurde er nie namentlich exkommuni-

⁴⁵¹) Baldes, Die Salier und ihre Untergrafen S. 44 ff.

⁴⁵²) Remling, UB. 1 S. 67 Nr. 68: „Quoniam vitam nostram brevem et quasi momentaneam existere et in se per cottidiana detrimenta deficere cognoscimus, ut ad illam vitam, qua in eternum beate vivitur, summo desiderio suspiremus etc.“

⁴⁵³) Giesebrecht, Dt. Kaiserzeit 3 S. 647; Overmann, Mathilde von Tuszien S. 245 f.; Gebhardts Handbuch, hrsg. von Meister S. 380 f.; Hampe, Herrscherstalten S. 166 f.; Haller, Papsttum S. 413 f.; ders., Kaisertum S. 91; Hampe-Baethgen, Dt. Kaisergesch. S. 80 ff.

⁴⁵⁴) F. Schneider, Mittelalter S. 310; Haller, Papsttum S. 454; Hampe-Baethgen, Dt. Kaisergesch. S. 81.

niziert, obgleich auch er ein ständiger Parteigänger Heinrichs IV. war. Diese milde Behandlung war eine Folge der veränderten kurialen Taktik. Urban II. suchte durch weitgehendes Entgegenkommen die Opposition der deutschen kaiserlichen Bischöfe zu überwinden. Ja, er ging dabei bis an die Grenze des Möglichen, um ihnen den Rücktritt zu erleichtern⁴⁵⁵). Dies kam auch in seinen Anweisungen an die päpstlichen Legaten Altmann und Gebhard von Konstanz zum Ausdruck⁴⁵⁶). Hatte bereits Gregor VII. das allgemeine Verkehrsverbot mit Gebannten nicht aufrecht erhalten können⁴⁵⁷), so erklärte Urban II. nur diejenigen als tatsächlich exkommuniziert, die den Kaiser oder den Gegenpapst mit Rat und Tat unterstützt hätten⁴⁵⁸). Darnach muß B. Johannes allerdings als exkommuniziert gelten. Denn die Schenkungsurkunde für Speyer vom 21. September 1091 erwähnt ausdrücklich die treuen Dienste des Heinrich IV. so treuen Speyerer Bischofs⁴⁵⁹). Er gehörte somit zu denen, die den Kaiser mit Rat und Tat unterstützt haben. Damit war auch Johannes durch die Bannsentenz des Papstes betroffen. Seine bischöfliche Weihe dagegen wurde vom Papste als gültig anerkannt. Urban II. hatte ausdrücklich in einem Schreiben an den deutschen Episkopat die Gültigkeit der Weihe von exkommunizierten Bischöfen bestätigt, soweit sie nicht durch Simonie ihr Amt erlangt hätten⁴⁶⁰). Die Synode von Piacenza 1095 hatte diese Grundsätze aufs neue verkündet. Dort wurden alle Weihen, die um Geld erteilt worden waren, für ungültig erklärt, ebenso die Weihe durch simonistische Bischöfe, wenn der Weihelikandidat von der Simonie des konsekrierenden Bischofs Kenntnis hatte. Die Synode unterschied zwischen Häretikern oder Simonisten und den Schismatikern d. h. den vom Kaiser ohne Simonie investierten Bischöfen. Der Papst suchte damit den kaiserfreundlichen Bischöfen den Übergang in das päpstliche Lager zu erleichtern. Nach diesen Bestimmungen ist B. Johannes von Speyer als Schismatiker zu betrachten, weil er ohne Simonie durch kaiserliche Investitur sein Amt erlangt hat⁴⁶¹). Daß das Geld bei der Erhebung des Johannes zum Bischof eine Rolle spielte, ist wohl kaum anzunehmen. Johannes, auf dessen Wohltätigkeit gegen die Armen und dessen Frömmigkeit die Speyerer Annalen ein hohes Lob singen⁴⁶²), hat sich kaum dieses zweifelhaften Mittels bedient. Wir hören auch von keiner Seite von persönlichen Angriffen oder Gehässigkeiten, die den Verdacht der Simonie rechtfertigen könnten. Johannes

⁴⁵⁵) Hauck, Kirchengesch. 3 S. 860, 878; Haller, Papsttum S. 412; A. O. Meyer, Handbuch S. 193.

⁴⁵⁶) Hauck, Kirchengesch. 3 S. 860, 863; Diebold, B. Gebhard III. von Konstanz S. 81 ff.

⁴⁵⁷) Hinschius, Kirchenrecht 5 S. 5; Hefele-Leclerq, Conc.-Gesch. 5 S. 233 ff.

⁴⁵⁸) Hauck, Kirchengesch. 5 S. 860; Hefele-Leclerq, Conc.-Gesch. 5 S. 337 ff.

⁴⁵⁹) Remling, UB. 1 S. 68 Nr. 68: „ob fidele servicium carissimi Johannis Spirensis episcopi“.

⁴⁶⁰) Codex Udalrici ed. Jaffé Nr. 74; Hauck, Kirchengesch. 3 S. 860; Hefele-Leclerq, Conc.-Gesch. 5 S. 342 ff.

⁴⁶¹) Hauck, Kirchengesch. 3 S. 878 ff.; Hefele-Leclerq, Conc.-Gesch. 5 S. 387 ff.; F. Schneider, Mittelalter S. 308; Haller, Papsttum S. 421 f.; A. O. Meyer, Handbuch S. 193.

⁴⁶²) Annales Spirenses ed. Pertz p. 83: „Johannes episcopus virgo fuit et sanctus . . . Valde occupatus fuit in restaurandis ecclesiis et distribuendis elemosinis. Omnia que habuit ex morte parentum suorum contulit Deo et ecclesiis . . . Valde dilexit pauperes“.

blieb aber stets auf der Seite Heinrichs IV., obwohl verschiedene Bischöfe zur päpstlichen Partei übergangen. Er suchte auch keine Beziehungen zu dem päpstlichen Vertrauensmann, dem B. Gebhard von Konstanz. Er folgte auch nicht der Einladung zur Synode in Konstanz, welche B. Gebhard als päpstlicher Legat in der Karwoche 1095 abhielt⁴⁶³). Johannes lehnte offensichtlich die Aussöhnung mit dem Papste ab. Darum fiel er unter die erneute Bannsentenz, welche Urban II. auf der Synode von Autun durch EB. Hugo von Lyon über Heinrich, den Gegenpapst Wibert und ihre Anhänger verkünden ließ⁴⁶⁴). B. Johannes gehörte auch zu den wibertinistischen Bischöfen, welche auf der Synode zu Piacenza 1095 als die „Bannerträger des Antichrists und Lasttiere des Satans“ der Bannstrahl des Papstes traf⁴⁶⁵). Denn seine kaisertreue Haltung führte ihn ohne weiteres auch in das Lager des Gegenpapstes Wibert. Trotzdem der Papst durch Anerkennung der Weihen verschiedenen Bischöfen die Aussöhnung mit ihm erleichterte, fand B. Johannes nicht zum rechtmäßigen Oberhaupt der Kirche zurück. Ein Parteiwechsel des Speyerer Bischofs wäre sicher wie der der übrigen Bischöfe erwähnt worden. Er hat sich aber auch nie direkt am Kampf gegen den Papst beteiligt. Nicht der Haß trieb ihn in das antipäpstliche Lager wie einst B. Huzmann. Er scheint überhaupt mehr eine ruhige, dem Kampfe abholde Natur gewesen zu sein⁴⁶⁶). Seine enge Verbindung mit Heinrich IV. brachte ihn ohne weiteres auch in Gegensatz zum Papst.

Kehren wir nun zu den Beziehungen des Bischofs Johannes zu Heinrich IV. zurück. Der erste Kreuzzug brachte gerade in Westdeutschland schwere Judenverfolgungen mit sich. Heinrich IV. trat für den Schutz der Juden ein und erließ von Italien aus Schutzbriefe an die Großen des Reichs zu Gunsten der jüdischen Gemeinden. Die bischöflichen Stadtherren von Speyer, Worms, Mainz, Köln und Trier suchten daraufhin die Juden gegen die Kreuzfahrer oder die Bürger selbst zu schützen⁴⁶⁷). Aber nicht überall gelang es den Bischöfen der Übergriffe gegen die Juden Herr zu werden. Nur der Speyerer Bischof Johannes konnte die Ausschreitungen gegen die Juden wirksam hindern. Die Speyerer Judengemeinde hatte bereits unter B. Huzmann 1084 gewisse Privilegien erhalten⁴⁶⁸). Heinrich IV. hatte 1090

⁴⁶³) Hauck, Kirchengesch. 3 S. 876; Hefele-Leclerq, Conc.-Gesch. 5 S. 379 ff.

⁴⁶⁴) Hauck, Kirchengesch. 3 S. 877; Hefele-Leclerq, Conc.-Gesch. 5 S. 387 f.

⁴⁶⁵) Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 442 ff.; Hauck, Kirchengesch. 3 S. 877; Hefele-Leclerq, Conc.-Gesch. 5 S. 388 ff.

⁴⁶⁶) Annales Spirenses ed. Pertz p. 83: „Johannes episcopus virgo fuit et sanctus . . . Pulcher fuit homo, mansuetus et verecundus, et noctibus agebat vigiliis et circuevit oratoria Spire“.

⁴⁶⁷) Hauck, Kirchengesch. 3 S. 990; Georg Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im MA. und der Neuzeit I. Leipzig 1908 S. 207 f.; Sarah Schiffmann, Heinrich IV. und die deutschen Bischöfe in ihrem Verhältnis zu den deutschen Juden zur Zeit des ersten Kreuzzugs. Eine Untersuchung nach den hebräischen und lateinischen Quellen. Berliner phil. Diss. 1931 S. 26 ff.; Heinrich Günter, Das deutsche Mittelalter I. Freiburg 1936 S. 157; Hampe-Baethgen, Dt. Kaisergesch. S. 78 f.

⁴⁶⁸) Remling, UB. 1 S. 57—58 Nr. 57; Hilgard, Urk. S. 11—12 Nr. 11. Vgl. auch Otto Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung. Braunschweig 1866 S. 142; Schiffmann, Heinrich IV. und die dt. Bischöfe in ihrem Verhalten zu den dt. Juden S. 27, 50 f.; Herbert Fischer, Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 140, hrsg. von Julius von Gierke). Breslau 1931 S. 102 f.

diese Privilegien bestätigt und erweitert⁴⁶⁹). So nahm sich auch B. Johannes 1096 der Juden an. Er brachte die Juden in seine Pfalz, ließ verschiedene Bürger ergreifen und ihnen die Hand abhauen. Den Rest der Gemeinde führte er auf Befehl des Königs in befestigte Plätze, bis die Gefahr vorüber war. Die hebräische Quelle betont noch eigens, daß B. Johannes ohne Bestechung die Juden durch Vermittlung ihres Vorstehers Moses ben Jekutiel gerettet habe⁴⁷⁰). Als treuer Anhänger Heinrichs IV. mochte Johannes besonders bedacht sein, auch in diesem Punkte den Willen des Königs gewissenhaft auszuführen. Es wird bei ihm wohl auch ein gewisses wirtschaftliches Interesse bei dem Schutz der jüdischen Gemeinde mitgespielt haben. Jedenfalls verstand er es als einziger, die Verfolgung in Speyer in den Anfängen zu ersticken und die jüdische Gemeinde vor der Vernichtung zu retten. Damit handelte er ganz im Sinne Heinrichs IV. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch, daß König und Bischof gemeinsam die Königspfalz benützten. Die Juden flüchteten 1096 „in palatium regis et episcopi“⁴⁷¹). Schon 1090 bei der Bestätigung der jüdischen Privilegien ist die Rede von Zahlungen der Juden „ad palatii nostri aerarium sive ad cameram episcopi“⁴⁷²). Auch die Madenburg, eine Vorburg des Trifels, wird als „Castrum regis et episcopi“ bezeichnet⁴⁷³). Dieser Gemeinschaftsbesitz zeigt uns die auffallend enge Verbindung zwischen König und Bischof.

So nimmt es uns nicht wunder, wenn Heinrich IV. nach seiner Rückkehr aus Italien sich zunächst nach Speyer wandte und von Ende August bis

⁴⁶⁹) Remling, UB. S. 65—67 Nr. 67; Hilgard, Urk. S. 12—14 Nr. 12. Vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland S. 9, 43; Walter Zuncke, Die Judenpolitik der fränkisch-deutschen Könige und Kaiser bis zum Interregnum (Hanfried. Arbeiten zur mittleren und neueren Gesch. hrsg. von Günther Franz und Erich Maschke 3). Jena 1941 S. 39—50; bereits durch B. Huzmann war für die Juden in Speyer eine Rechtsgrundlage geschaffen worden. Sie standen direkt unter dem Bischof und waren seine Leibeigenen. Der Bischof war die letzte Berufungsinstanz in all ihren Angelegenheiten.

⁴⁷⁰) Giesebrecht, Dt. Kaiserzeit 3 S. 678; Moses Mannheimer, Die Judenverfolgungen in Speyer, Worms und Mainz im Jahre 1096 während des ersten Kreuzzugs. Aus einem in der Großherzoglichen Hofbibliothek zu Darmstadt befindlichen alten hebräischen Manuscripte übertragen und mit historisch-kritischen Anmerkungen begleitet. Darmstadt 1877 S. 14 f.; Heinrich Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms 1. 2. Aufl. Berlin 1897 S. 335; Ephraim Carlebach, Die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der jüdischen Gemeinden Speyer, Worms und Mainz von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Rostocker phil. Diss. 1900 S. 21; Meyer von Knonau, Jb. 4 S. 500; Schiffmann, Heinrich IV. und die dt. Bischöfe in ihrem Verhalten zu der dt. Juden S. 6 f.; H. Fischer, Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden S. 49 Anm. 4; Sara Schiffmann, Die dt. Bischöfe und die Juden zur Zeit des ersten Kreuzzugs. Z. Gesch. d. Juden in Dtl. 3, 1931 S. 233—235. Vgl. die zusammenfassende Darstellung von Ernst L. Dietrich, Das Judentum im Zeitalter der Kreuzzüge. Saeculum. Jb. f. Universalgesch. 3, 1952 S. 94—131; für Speyer S. 106 bis 108.

⁴⁷¹) Bernoldi Chronicon ed. Georgius Henricus Pertz (MG. SS. 5). Hannoverae 1844 p. 465.

⁴⁷²) Remling, UB. 1 S. 66 Nr. 67; Hilgard, Urk. S. 13 Nr. 12. Vgl. Schreibmüller, Gottfried von Viterbo S. 280; Sprater, Königspfalz und Gaugrafenburg in Speyer S. 5. Um das Jahr 1100 vergab Heinrich IV. sein Speyerer palatium ganz an Bischof Johannes. Diese Nachricht stammt von dem späteren, sonst zuverlässigen Gewährsmann Chyträus (1530—1600).

⁴⁷³) Giesebrecht, Dt. Kaiserzeit 3 S. 1202, 1238; Schreibmüller, Gottfried von Viterbo S. 266 Anm. 48 und S. 280.

Ende November 1097 bei dem ihm ergebenen Johannes weilte⁴⁷⁴). In den folgenden Jahren hielt sich Heinrich IV. mit Vorliebe in Mainz und Speyer auf⁴⁷⁵). Fast immer war auch B. Johannes in seiner Umgebung. Ende des Jahres 1099 erschien B. Johannes bei Heinrich IV., als dieser am 9. November 1099 zu Mainz einen Tausch zwischen B. Johannes von Speyer und dem kaiserlichen Gegenbischof Kuono von Worms bestätigte. Sinsheim und Rohrbach wurden aus dem Wormser Sprengel herausgenommen und Speyer unterstellt, wofür der Speyerer Bischof Dorf und Kirche zu Kirchheim und Astheim an Worms abtrat. In der Zeugenreihe treffen wir vier Erzbischöfe, elf Bischöfe, von den weltlichen Großen einen Herzog, einen Pfalzgrafen und mehrere Grafen. Diese Urkunde zeigt uns B. Johannes eindeutig im kaiserlichen Lager⁴⁷⁶). Von Mainz aus begab sich Heinrich IV. nach Speyer und beging dort mit Johannes das Weihnachtsfest des Jahres 1099⁴⁷⁷). Er blieb über das Jahresende. Am 6. Januar 1100 fungierte Heinrich IV. selbst als Zeuge bei der Stiftung des Klosters Sinsheim durch B. Johannes von Speyer⁴⁷⁸). Am nächsten Tage regelte der Kaiser die Vogteiverhältnisse in der dem Speyerer Bischof gehörigen Abtei Hornbach⁴⁷⁹). Bei beiden Rechtsgeschäften erscheint der größere Teil der Zeugen wieder, die bereits im November des vorhergehenden Jahres zu Mainz in der Umgebung Heinrichs IV. sich aufgehalten hatten. Auch im nächsten Jahre sehen wir Kaiser und Bischof in Speyer vereint. Auf Bitten des Bischofs Johannes bestätigte Kaiser Heinrich IV. am 10. April 1101 der Speyerer Domkirche alle Besitzungen, Rechte und Freiheiten. Darüber hinaus traf Heinrich IV. hier umfassende Bestimmungen über die Scheidung zwischen Bischofs- und Kapitelsgut, über die lokale und persönliche Immunität der Kanoniker. Ja, er verzichtete für sein Gefolge auf einen Teil des ihm zustehenden Herbergs- und Atzungsrechtes⁴⁸⁰). Gerade diese große Bestätigungsurkunde, die man als die Magna Charta des Speyerer Domkapitels bezeichnen kann⁴⁸¹), wirft ein helles Licht auf die enge Verbundenheit des salischen Herrschers mit dem Speyerer Dom und dem Domklerus, aber auch mit dem Inhaber des bischöflichen Stuhles. Als Heinrich IV. gegen Ende des Jahres in Mainz den bisherigen Propst der Speyerer Kirche, Bruno, zum Erzbischof von Trier erhob, fand sich auch der Speyerer Bischof wieder bei ihm ein und feierte mit ihm das Weihnachtsfest⁴⁸²). Diese engen Beziehungen kamen im folgenden Jahre zum Ausdruck in zwei Schenkungen Heinrichs IV. an

⁴⁷⁴) Giesebrecht, Dt. Kaiserzeit 3 S. 689; Meyer von Knonau, Jb. 5 S. 70 Anm. 18.

⁴⁷⁵) Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV. S. 137 ff.; Heusinger, Servitium regis. Beilage IV, 3; Mayer, Das dt. Königtum und sein Wirkungsbereich. Anhang 1. Itinerar-karte. Vgl. Arch. Mrh. Kirchengesch. 3, 1951, S. 134 Anm. 269.

⁴⁷⁶) Remling, UB. 1 S. 68—69 Nr. 69; St. R. Nr. 2944a; Meyer von Knonau, Jb. 5 S. 70.

⁴⁷⁷) Meyer von Knonau, Jb. 5 S. 71.

⁴⁷⁸) Remling, UB. 1 S. 72 Nr. 70; Monasticon Wormatiense 1, bearb. von Lossen p. 30; Wilhelmi, Gesch. der Amtsstadt Sinsheim S. 13.

⁴⁷⁹) Remling, UB. 1 S. 72—73 Nr. 71; St. R. Nr. 2946; Neubauer, Regesten S. 13 Nr. 34; Meyer von Knonau, Jb. 5 S. 97.

⁴⁸⁰) Remling, UB. 1 S. 74—78 Nr. 72; Wirtemberg. UB. 1 S. 324 Nr. 258; St. R. Nr. 2950.

⁴⁸¹) Glasschröder, Zur Frühgeschichte des alten Speierer Domkapitels S. 490 ff.

⁴⁸²) Mittelrheinische Regesten 1, hrsg. von Goerz S. 440 Nr. 1567. Vgl. Meyer von Knonau, Jb. 5 S. 131 und 151 Anm. 1; Schlechte, EB. Bruno von Trier S. 32.

das Domkapitel⁴⁸³) und an den Bischof von Speyer⁴⁸⁴). In beiden Fällen überließ der Kaiser die betreffenden Güter „ob fidele servicium ac petitionem carissimi Johannis Spirensis episcopi“. Durch die häufigen Aufenthalte in Speyer mußte Johannes auch der Servitälpflicht dem König gegenüber Genüge leisten. Dies wird hier wohl gemeint sein, wenn auch Heinrich IV. 1101 auf einen Teil des Herbergs- und Atzungsrechtes verzichtet hatte⁴⁸⁵). B. Johannes folgte 1103 auch dem Rufe Heinrichs zum Reichstag nach Mainz, der zu Beginn des Jahres zusammentrat. Es war jener Reichstag, auf welchem der älteste Reichslandfriede auf die Dauer von vier Jahren verkündet wurde und der vor allem den unteren Volksschichten zu gute kommen sollte⁴⁸⁶). In diesem Jahre scheint B. Johannes fast immer in der Nähe Heinrichs IV. gewesen zu sein. Denn nach dem Mainzer Reichstag treffen wir Kaiser und Bischof im Frühjahr zu Speyer⁴⁸⁷), im Sommer zu Lüttich⁴⁸⁸) und im Herbst abermals in Speyer⁴⁸⁹).

Inzwischen war nach dem Tode Urbans II. 1099 P a s c h a l i s II. (1099 bis 1118) auf den päpstlichen Stuhl gelangt. Wenn er auch nicht den Gedanken der päpstlichen Weltherrschaft wie Gregor VII. verfocht, so ging er mit ihm einig in der schroffen Ablehnung der Laieninvestitur. Obgleich Heinrich IV. den kurialen Forderungen insofern entgegenkam, daß er die eigentliche Simonie vermied und auch der kanonischen Wahl gerecht zu werden suchte, kam es doch zu keiner Einigung. Denn in dem entscheidenden Punkt, dem Investiturrecht, gab Heinrich IV. nicht im geringsten nach. Da es dem Papste zudem an der Gewandtheit und Schmiegsamkeit seines unmittelbaren Vorgängers mangelte, wurde die Spannung zwischen Papst und Kaiser aufs neue verschärft⁴⁹⁰). So schleuderte Paschalis II. auf der römischen Fastensynode 1102 den Bann gegen die päpstlichen Feinde, voran gegen Heinrich IV. selbst, was Urban II. vermieden hatte⁴⁹¹). Damit ist auch die Stellung des Bischofs Johannes zu dem neuen

⁴⁸³) Remling, UB. 1 S. 79—81 Nr. 74; St. R. Nr. 2957. Betrifft verschiedene Besetzungen im Ufgau. Vgl. Glasschröder, Zur Frühgesch. des alten Speierer Domkapitels S. 484.

⁴⁸⁴) Remling, UB. 1 S. 81—82 Nr. 75; St. R. Nr. 2958; betrifft das Gut Ilsfeld im Schotzadgau. Vgl. Stälin, Württembergische Gesch. 1 S. 324; Meyer von Knonau, Jb. 5 S. 153.

⁴⁸⁵) Glasschröder, Zur Frühgesch. des alten Speierer Domkapitels S. 493.

⁴⁸⁶) MG. Const. 1 p. 125. Vgl. Giesebrecht, Dt. Kaiserzeit 3 S. 718 f.; K. W. Nitzsch, Heinrich IV. und der Gottes- und Landfrieden (Forsch. Dt. Gesch. 21). Göttingen 1881 S. 269 ff.; Guba, Der dt. Reichstag in den Jahren 911—1125 S. 127; Meyer von Knonau, Jb. 5 S. 173 ff. Gebhardts Handbuch, hrsg. von Meister S. 381 f.; Mitteis, Staat des hohen Mittelalters S. 219; Hampe-Baethgen, Dt. Kaisergesch. S. 81—82; Schröder-Künssberg, Lehrbuch der dt. Rechtsgesch. S. 713 f.

⁴⁸⁷) In einer für das Kloster Lorsch ausgestellten Urkunde vom 4. März 1103 erscheint B. Johannes in der Umgebung Heinrichs IV. zu Speyer unter den petentes principes. Codex Laureshamensis 1 ed. Glöckner p. 409 s.

⁴⁸⁸) St. R. Nr. 2965 für Lüttich vom 15. Juli 1103. Vgl. Meyer von Knonau, Jb. 5 S. 180.

⁴⁸⁹) Remling, UB. S. 84—85 Nr. 77 vom 24. September 1103. Schenkung des Gutes in Lutera an das Speyerer Domkapitel.

⁴⁹⁰) Hauck, Kirchengesch. 3 S. 883 f.; L. Raby, Les papes Paschalis II. et Gélase dans la querelle des investitures. Bruxelles 1908 p. 1 ss.; F. Schneider, Mittelalter S. 310 f.; Seppelt-Löffler, Papstgeschichte S. 150; Haller, Papsttum S. 442 ff.

⁴⁹¹) Hauck, Kirchengesch. 3 S. 882; Hefele-Leclercq, Conc.-Gesch. 5 S. 475.

Papst gekennzeichnet. Er hielt nach wie vor zu Heinrich IV. Auch jetzt unternahm er keine Schritte zur Aussöhnung mit der Kurie. So war auch er durch die päpstliche Bannerneuerung betroffen. Johannes mußte nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen von Piacenza (1095) auch weiterhin als Schismatiker gelten, da er sich dem Gehorsam gegenüber der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit entzogen hatte⁴⁹²). Daher wird B. Johannes von der Kurie grundsätzlich auch nie als rechtmäßiger Bischof anerkannt worden sein. Praktisch war dies jedoch ohne Belang. Denn Speyer war zu eng mit dem salischen Haus verbunden, als daß es zur Erhebung eines Gegenbischofs hätte kommen können. Der salische Kaiser war ja der größte Wohltäter des Domes. B. Benno von Osnabrück hatte das gefährdete Bauwerk auf Geheiß Heinrichs IV. gesichert und B. Otto von Bamberg es vollendet⁴⁹³). Der Speyerer Klerus erfreute sich des größten kaiserlichen Wohlwollens. Im Dom und seinen erhabenen Gräbern verkörperte sich im Bewußtsein des Volkes die lebendige Erinnerung an die alte Kaisermacht und -herrlichkeit⁴⁹⁴). So fand auch Johannes als treuer Anhänger des gebannten Herrschers keinen Widerstand.

Während nun auch der junge König Heinrich die Fahne des Aufbruchs gegen seinen Vater erhob und die Reichsfürsten unter dem Einfluß der päpstlichen Politik zum großen Teil sich von Heinrich IV. abwandten, hielt B. Johannes auch weiterhin auf der Seite seines kaiserlichen Herrn aus. Ende des Jahres 1104 hielt sich Heinrich IV. wieder in Speyer auf. Er bestätigte dort am 13. Oktober eine Verfügung des Speyerer Bischofs über das Kloster Schwarzach in der Ortenau⁴⁹⁵). Mit Urkunde vom 7. Oktober 1104 hatte Johannes dieses Kloster von allen eigenkirchenrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Bischof befreit⁴⁹⁷). Es war dies das letzte Mal, daß Heinrich IV. und B. Johannes urkundlich zusammen genannt wurden. Bereits am 26. Oktober dieses Jahres starb der Bischof. Die letzte Verdemütigung und das unglückliche Ende Heinrichs IV. hat er nicht mehr erlebt⁴⁹⁸).

Hatte man von dem Antritt der Regierung des Bischofs Johannes wenig Notiz genommen, so fand sein Tod einen größeren Widerhall in der Anna-

⁴⁹²) Hefele-Leclercq, Conc.-Gesch. 5 S. 392.

⁴⁹³) Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis ed. Bresslau p. 29; Ebonis vita Ottonis episcopi Bambergensis ed. Jaffé p. 593; Herbordi dialogus de Ottone episcopo Bambergensi ed. Jaffé p. 829. Vgl. Remling, Der Speyerer Dom S. 47 ff.; Meyer-Schwartzau, Der Dom zu Speier S. 41 ff.; Schwartzberger, Der Dom zu Speyer S. 19 f.; Rudolf Kautzsch, Der Dom zu Speier (Städtejahrbuch). Frankfurt 1921 S. 75 ff.; Klimm, Kaiserdom S. 26 ff.; Bernhard Hermann Röttger, Stadt und Bezirksamt Speyer. In: Die Kunstdenkmäler der Pfalz 3. München 1934 S. 70.

⁴⁹⁴) Johannes Bühler, Speyer und das Reich. Erbe und Verpflichtung. München-Berlin 1940 S. 27—32.

⁴⁹⁵) St. R. Nr. 2973.

⁴⁹⁶) Remling, UB. 1 S. 29—30 Nr. 29; MG. DD. Konr. II. p. 239—240 nr. 180 vom 20. Februar 1032.

⁴⁹⁷) Remling, UB. 1 S. 85—86 Nr. 78.

⁴⁹⁸) Der Todestag nach Reimer, Tottenbuch S. 440; das Todesjahr 1104 nach den Annales Sancti Disibodi ed. Waitz p. 17 und der Chronik von Sinsheim, hrsg. von Mone S. 205. Die Speyerer Annalen bringen irrtümlich 16 Regierungsjahre des Bischofs Johannes, sodaß sein Tod in das Jahr 1106 fallen würde. Vgl. Gams, Series episcoporum p. 314; Meyer von Knonau, Jb. 5 S. 206 f.

listik⁴⁹⁹). Dies ist ein Zeichen dafür, daß Johannes im Bewußtsein seiner Zeitgenossen inzwischen größere Beachtung gefunden hatte. Seine ständigen Beziehungen zu dem Kaiser waren nicht verborgen geblieben. Im Urteil der Mitwelt erfuhr er je nach der Einstellung der Chronisten eine verschiedene Beurteilung⁵⁰⁰). Das schönste Zeugnis stellen ihm die allerdings später entstandenen Speyerer Annalen aus⁵⁰¹). In der Erinnerung der Speyerer Lokaltradition lebt Johannes fort als ein persönlich untadeliger Kirchenfürst, der, durch die Zeitumstände genötigt, „in scismate“ gestorben ist⁵⁰²).

Unter Würdigung aller Umstände müssen wir bei der Beurteilung der Stellung des Bischofs Johannes zu Kaiser und Papst daran festhalten, daß er durch seine Herkunft und durch seine Erhebung auf den Bischofsstuhl des alten salischen Familienbistums den Weg vorgezeichnet fand. Die für ihn selbstverständliche Bindung an Heinrich IV. trieb ihn ohne weiteres in das papstfeindliche Lager. Doch dürfen wir ihm den kirchlichen Sinn nicht absprechen. Seine Sorgen für die Kirchen und die Armen, seine persönliche Unbescholtenheit zeigen ihn als einen Kirchenfürsten, der es auch mit dem geistlichen Amte ernst nahm. Daß er aber auch als Reichsbischof dem Kaiser, von dem er das Bistum empfangen und dem er Treue gelobt hatte, diene, darf uns bei dem Doppelcharakter des Bischofsamtes in damaliger Zeit nicht wundernehmen. Im Schisma mit dem Papste sterbend, war Bischof Johannes ein Opfer jener geschichtlichen Tragik, die gerade zu seiner Zeit so unheilvoll sich zeigte⁵⁰³).

§ 4.

Die Klosterpolitik des Bischofs Johannes.

Die enge Verbindung zwischen dem salischen Herrscherhaus und dem Speyerer Bischof zeigte sich auch auf einem anderen kirchenpolitischen Gebiet, dem der Klosterpolitik. Von bischöflichen Speyerer Eigenklöstern kann man erst seit der Regierung der Salier reden. Wohl bestanden bereits vor dem Regierungsantritt Konrads II. auf dem Gebiete des späteren Speyerer Territoriums Klöster. Doch waren diese entweder alte Reichsklöster, die als Eigenklöster des Reichs dem Könige unterstanden, oder es waren adelige Eigenklöster, die dem Stiftergeschlecht unterstanden.

⁴⁹⁹) Annales Augustani ed. Pertz (MG. SS. 3). Hannoverae 1839 p. 108; Annales Sancti Disibodi ed. Waitz p. 19; Annalista Saxo ed. Waitz p. 738; Ekkehardi chronicon universale ed. Waitz p. 226.

⁵⁰⁰) Einen Bericht aus kaiserfeindlichem Lager bringt Ekkehardi chronicon universale ed. Waitz p. 226: „Johannes Spirensis episcopus tactus ulcere quodam circa verenda, de quo etiam aliqua notabilia diffamabantur, longa deficiens infirmitate, humatus in civitate ipsa“. Vgl. Meyer von Knonau, Jb. 5 S. 207 Anm. 19.

⁵⁰¹) Annales Spirenses ed. Pertz p. 83: „Johannes episcopus virgo fuit et sanctus. Et magnus planctus factus est de morte ipsius tam a principibus quam a clero et omni populo. Valde occupatus fuit in restaurandis ecclesiis et distribuendis elemosinis. Omnia que habuit ex morte parentum suorum contulit Deo et ecclesiis. Pulcher fuit homo, mansuetus et verecundus, et noctibus agebat vigiliis et circuevit oratoria Spire. Valde dilexit pauperes“.

⁵⁰²) Annales Spirenses ed. Pertz p. 83.

⁵⁰³) Theodor Steinbüchel, Christliches Mittelalter. Leipzig 1935 S. 208 ff.; Kal-len, Der Investiturstreit als Kampf zwischen germanischem und romanischem Denken S. 5 ff.

Zu den ersteren gehörten die Klöster Klingenmünster, Weißenburg im Elsaß und Schwarzach in der Ortenau; zu den letzteren zählten die salischen Eigenklöster Hornbach und St. Lambrecht⁵⁰⁴). Mit Konrad II. begann in der Geschichte der Speyerer Klöster ein neuer Abschnitt. Bisher war durch das Eigenklosterrecht dem Bischof jede Verfügung über die Klöster genommen, die geistliche Leitung und die vermögensrechtliche Nutznießung ihm entzogen⁵⁰⁵). Seit dem Jahre 1024 wurde nun der Speyerer Bischof durch die Tradition verschiedener Klöster selbst Eigenklosterherr⁵⁰⁶). Seit dem ersten salischen Kaiser gab es auch bischöflich Speyerische Eigenklöster. Den Anfang machte das vor 753 gegründete Kloster Schwarzach in der Ortenau, das 1032 von Konrad II. dem Speyerer Bischof Reginer übergeben wurde⁵⁰⁷). Heinrich III. bestätigte im Jahre 1048 diese Schenkung⁵⁰⁸). Heinrich IV. vollzog die meisten Traditionen von Klöstern an Speyer. Unter ihm wurde der Grundstock zu den bischöflichen Eigenklöstern gelegt. Zunächst bestätigte er, bzw. seine Mutter Agnes abermals die Schenkung von Schwarzach 1057⁵⁰⁹). Im Jahre 1065 ging durch königliche Schenkung das salische Eigenkloster St. Lambrecht an Speyer über, das 977 von dem Salier Otto, dem Großvater Konrads II., gegründet worden war⁵¹⁰). An demselben Tage tradierte Heinrich IV. das junge salische Familienkloster Limburg an der Haardt, das erst zu Beginn

⁵⁰⁴) Franz Xaver Remling, *Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern* 1. Neustadt a. d. Haardt 1836 S. 53—156; ders., *Bischöfe* 1 S. 116—117. Die Literatur über die einzelnen Klöster ist verzeichnet bei Brackmann, *Germania pontificia* 3, 3 p. 100 ss. Zur reichsrechtlichen Stellung von Klingenmünster und Weißenburg vgl. auch Ficker, *Vom Reichsfürstenstand* S. 340; Theodor Mayer, *Die älteren Urkunden des Klosters Klingenmünster*. Mitt. Inst. Österr. Gesch.-Forsch. 47, 1933 S. 137—185; Albert Decker, *Die Benediktinerabtei Klingenmünster von der Merowinger- bis zur Stauferzeit*; Arch. Mrh. Kirchengesch. 2, 1950 S. 9—87; dazu die Besprechung von Heinrich Büttner in *Hist. Jb.* 70, 1951 S. 471—473; Albert Decker, *Die Gründungszeit des Benediktinerklosters Weißenburg im Elsaß*. *Hist. Jb.* 70, 1951 S. 42—52 mit Literatur.

⁵⁰⁵) Stutz, *Eigenkirche, Eigenkloster* S. 364 ff.

⁵⁰⁶) Die Bischöfe suchten durch die Benützung der Eigenkirchenidee ihre Gewalt über zahlreiche Kirchen zu erweitern. Besonderen Wert legten die Bischöfe auf den Erwerb von Klöstern, die eine große Steigerung ihres Einflusses bedeuteten. Vgl. Stutz, *Gesch. des kirchlichen Benefizialwesens* S. 157 f.; P. Imbart de la Tour, *Les parcs ruraux du IV. au XI. siècle*. Paris 1900 p. 326 ss.; August Hüfner, *Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemption in der abendländischen Kirche*. Arch. kath. Kirchenrecht 86, 1906 S. 638 ff.; Claudius Freiherr von Schwerin, *Eigenkirche*. In: *Reallexikon der germanischen Altertumskunde* 1, hrsg. von Hoops. Straßburg 1911/13 Sp. 529; Werminghoff, *Verf.-Gesch. der dt. Kirche im MA.* S. 82; Stutz, *Kirchenrecht* S. 302 f.; Feine, *Kirchl. Rechtsgesch.* S. 141—143.

⁵⁰⁷) Remling, *UB.* 1 29—30 Nr. 29; MG. DD. Konr. II. p. 239—240 nr. 180. Vgl. Brackmann, *Germania pontificia* 3, 3 p. 74; Harry Bresslau, *Zur Kritik des Diplomes Heinrichs II. über die Schenkung der Abtei Schwarzach an das Bistum Straßburg* (Stumpf Reg. 1590). *Z. Gesch. Obrh. N. F.* 13, 1898 S. 54—66; Ludwig Heizmann, *Die Klöster und Kongregationen der Erzdiözese Freiburg in Vergangenheit und Gegenwart*. München-Kolbermoor 1930 S. 38.

⁵⁰⁸) Remling, *UB.* 1 S. 42—43 Nr. 41; MG. DD. Heinrichs III. p. 300—301 nr. 226.

⁵⁰⁹) Remling, *UB.* 1 S. 49—50 Nr. 49; St. R. Nr. 2547.

⁵¹⁰) Remling, *UB.* 1 S. 54 Nr. 53; St. R. Nr. 2681. Literatur siehe Daniel Häberle, *Pfälzische Bibliographie* 3. Heidelberg 1910 S. 121 Nr. 566 und 5. Speyer 1927 S. 181 f.; Brackmann, *Germania pontificia* 3, 3 p. 105.

der Regierung Konrads II. errichtet worden war⁵¹¹). 1086 folgte die Schenkung des schon vor 753 gegründeten salischen Klosters Hornbach im Bliesgau⁵¹²). Im vorhergehenden Jahre erhielt die Speyerer Kirche noch die Propstei Naumburg in der Wetterau und das Stift Kaufungen, welche wir in weiterem Sinne zu den Eigenklöstern rechnen können⁵¹³).

Unter B. Johannes gingen die Traditionen weiter. Allerdings trat dabei Heinrich IV. insofern zurück, als er sowohl als königlicher wie als dynastischer Eigenklosterherr mit Schenkungen nicht mehr auftrat. Trotzdem behielt er, wie wir noch sehen werden, einen maßgebenden Einfluß auf die unter dem Pontifikat des Bischofs Johannes erfolgten Traditionen von Klöstern. Zunächst erhielt Speyer 1100 das von seinem Bischof 1092 gegründete Eigenkloster Sinsheim⁵¹⁴). Im Jahre 1103 erfolgte die Gründung des Augustinerchorherrnstiftes Hördt durch Hermann von Spiegelberg und dessen Tradition an den Speyerer Bischof⁵¹⁵). In diese Zeit fallen noch

⁵¹¹) Remling, UB. 1 S. 55—56 Nr. 54; St. R. Nr. 2680. Vgl. Widder, Beschreibung der Kurfürstlichen Pfalz 2 S. 302 ff.; Daniel Wundt, Magazin für die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte des Kurfürstenthums Pfalz 1. Heidelberg 1789 S. 14 ff.; Stephan Alexander Würdtwein, Monasticon Palatinum chartis et diplomatibus instructum, notitiis authenticis illustratum 1. Mannheim 1793 p. 27 ss.; Michael Frey, Versuch einer geographisch-historisch-statistischen Beschreibung des kön. bayer. Rheinkreises 2. Speyer 1836 S. 453 ff.; Remling, Abteien und Klöster 1 S. 114 ff.; Otto Freiherr Grote, Lexikon deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser 1. Osterwieck a. H. 1881 S. 305; Paul Ladewig, Poppo von Stablo und die Klosterreform unter den ersten Saliern. Berlin 1889 S. 79 ff.; W. Manchot, Kloster Limburg an der Haardt. Eine bauwissenschaftliche und geschichtliche Abhandlung, hrsg. vom Mannheimer Altertums-Verein. Mannheim 1892 S. 3 ff.; Klimm, Limburg, Hardenburg und Kloster Seebach S. 14 f.; Albers, Hirsau und seine Gründungen S. 123; Mayer, Die ältesten Urk. des Klosters Klingenstein S. 177. Seit 1067 finden wir bis in die neunziger Jahre den Abt Stephan, der gleichzeitig Abt in Klingenstein, Weißenburg und Selz ist.

⁵¹²) Remling, UB. 1 S. 64—65 Nr. 66; St. R. Nr. 2887; Neubauer, Regesten S. 13 Nr. 33. Siehe Arch. Mrh. Kirchengesch. 3, 1951 S. 130—132.

⁵¹³) Remling, UB. 1 S. 61—62 Nr. 61, 62; St. R. Nr. 2875, 2876; UB. des Klosters Kaufungen 1, hrsg. von Roques S. 25 Nr. 19. Siehe Arch. Mrh. Kirchengesch. 3, 1951 S. 129—130.

⁵¹⁴) Remling, UB. 1 S. 69—72 Nr. 70; Chronik von Sinsheim, hrsg. von Mone S. 204. Vgl. Franciscus Petrus, Suevia ecclesiastica seu clericalia collegia tum secularia tum regularia: quaevis item diversorum religionum utriusque sexus monasteria nova et antiqua in celeberrimo et amplissimo Sac. Rom. Imp. Circulo, seu Ducatu Sueviae consistentia. Augustae Vindelicorum et Dilingae 1699 p. 752; Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis 1. 159—160; Würdtwein, Monasticon Wormatiense 1, bearb. von Lossen S. 30; Widder, Beschreibung der Kurfürstlichen Pfalz 2 S. 149; Wilhelmi, Gesch. der Benediktiner-Abtei Sunnesheim S. 15 ff.; Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden 2 Sp. 1005/6; Hauck, Kirchengesch. 3 S. 1024 f.; Heizmann, Klöster und Kongregationen der Erzdiözese Freiburg S. 118; Ewald Kirstein, Sinsheim an der Elsenz. Monographie einer Kleinstadt auf geographischer Grundlage. Heidelberger phil. Diss. 1947 S. 28 ff.

⁵¹⁵) Remling, UB. 1 S. 82—84 Nr. 76; heute ist zu benutzen die Ausgabe von Roth von Schreckenstein, Aus dem Selekt der ältesten Urkunden II, 3. Z. Gesch. Obrh. 32, 1880 S. 62—66. Widder, Beschreibung der Kurfürstlichen Pfalz S. 441 ff.; Wundt, Magazin für die Kirchen- und Gelehrten-Gesch. des Kurfürstentum Pfalz 1 S. 12; Würdtwein, Monasticon Palatinum 4 p. 457 ss.; Remling, Abteien und Klöster 2 S. 20 ff.; Grote, Lexikon dt. Stifter, Klöster und Ordenshäuser 1 S. 223 ff.; Hauck, Kirchengesch. 3 S. 1024; Jakob Baumann, Zur Geschichte von Hördt. Fünf Vorträge auf Grund von Quellenstudien in Hördt gehalten. Speyer 1909 S. 17 ff.; Anton Eckardt und Alexander Freiherr von Reitzenstein, Bezirksamt Germersheim (Kunstdenkmäler der Pfalz 5). München 1937 S. 91 ff.; Georg Biondo, Die Regesten der Augustinerpropstei Hördt. O. J. (Manuskript mit hist. Einleitung, Literaturverzeichnis).

drei weitere Verfügungen über Speyerer Eigenklöster, die bereits im Eigentum der Speyerer Kirche standen. Heinrich IV. traf 1100 und 1105 nochmals Verfügungen über die Schenkungen und Regelung der Vogtei-verhältnisse in Hornbach⁵¹⁶). Im Jahre 1104 beschäftigte sich B. Johannes in einer Urkunde mit dem Eigenkloster Schwarzach⁵¹⁷).

Bestehen zwischen den kaiserlichen und bischöflichen Urkunden über diese vier Klöster, schon rein diplomatisch betrachtet, zum Teil weitgehende Zusammenhänge⁵¹⁸), so können wir aus ihnen bei näherer Betrachtung die Züge einer systematischen Klosterpolitik erkennen, die dadurch an Bedeutung gewinnt, daß bei allen Urkunden Heinrich IV. eine Rolle spielt.

Bis zum Erstarken der Reformbewegung standen die deutschen Klöster unter dem Eigenkirchenrecht. Auch die salischen Kaiser haben im großen und ganzen in diesem Sinne die Klöster behandelt. Die königlichen Immunitätsprivilegien garantierten lediglich den Besitzstand der Klöster. Die Ernennung der Klostervorsteher lag in der Hand des Herrschers, der die Abteien zum Reichsdienst heranzog, sie aber auch oft reichlich mit Grundbesitz und sogar mit Regalien bedachte. Im Laufe des 11. Jahrhunderts aber tradierten viele Dynasten unter dem Einfluß der Reform ihre Klöster direkt dem Papst oder dem päpstlichen Stuhl. An die Stelle des königlichen Schutzes trat der päpstliche. Es entstand der Typ des päpstlichen Eigenklosters, das als *abbatia libera* sich jeder weltlichen Gewalt, namentlich der des Königs entzog. Die freie Abtswahl und das Aufhören der dem König zu leistenden Servitien war die notwendige Folge⁵¹⁹). Diese Er-rungenschaften der Reform finden wir zum Teil bei den Speyerer Eigenklöstern wieder, am klarsten bei den neu hinzukommenden Klöstern Sins-

⁵¹⁶) Remling, UB. 1 S. 72—73 Nr. 71, S. 86—87 Nr. 79; St. R. Nr. 2946 und 2974.

⁵¹⁷) Remling, UB. 1 S. 85—86 Nr. 78.

⁵¹⁸) A c h t, Stud. zum Urkundenwesen der Speyerer Bischöfe S. 262 ff.; Heinrich B ü t t - n e r, Zur Vogteientwicklung des Stifts Hördt. Z. Gesch. Obrh. N. F. 49, 1936 S. 348 ff.

⁵¹⁹) Friedrich Otto V o i g t, Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige mit besonderer Berücksichtigung Heinrichs IV. bis zum Jahre 1077. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichsabteien. Leipziger phil. Diss. 1888 S. 1—79; H a u c k, Kirchengesch. 3 S. 368; H ü f n e r, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemption in der abendländischen Kirche S. 630; Hans H i r s c h, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts. Mitt. Inst. Osterr. Gesch.-Forsch. Erg.-Bd. 7, 1907 S. 471—612; S c h r e i - b e r, Kurie und Kloster 1 S. 9 ff.; W e r m i n g h o f f, Verf.-Gesch. der dt. Kirche im MA. S. 182 ff.; H. H i r s c h, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche. Weimar 1913 S. 26—65; Ernst L a n d e r s, Die deutschen Klöster vom Ausgang Karls des Großen bis zum Wormser Konkordat und ihr Verhältnis zu den Reformen. Berlin 1938 S. 57 ff.; H. H i r s c h, Untersuchungen zur Gesch. des päpstlichen Schutzes S. 390; Die Frage der Reform in den Speyerer Klöstern kann hier nicht abschließend untersucht werden. Vor und neben Kluny wirkte die Reform von dem lothringischen Kloster Gorze her. Vgl. dazu das grundlegende Werk von Kassius H a l l i n g e r O.S.B., Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter (Studia Anselmiana philosophica theologica edita a professoribus instituti pontificii S. Anselmi de urbe 22—23). Rom 1950. Nach Hallinger standen verschiedene im Speyerer Sprengel liegende Klöster unter dem Einfluß der Gorzer Reformbewegung. Er rechnet dazu als höchstwahrscheinlich Klingenmünster und Hornbach (S. 48 Anm. 13), Weißenburg zur Trierer Filiationsgruppe (S. 106—107), Limburg zur lothringischen Mischobservanz (S. 296—297), während Sinsheim fruttuarisch geprägt ist (S. 850). Den näheren Nachweis für den ursprünglichen Gorzer Charakter dieser Gemeinschaften überläßt Hallinger der Einzel-forschung.

heim und Hördt. Verstand man in den Kreisen der Reform unter libertas die Freiheit von jeder Laiengewalt, so trug B. Johannes dem in weitem Maße Rechnung. Zunächst ist die volle eigenkirchliche Herrschaft über das Kloster dadurch gemindert, daß der Bischof nicht in erster Linie Herr des Klosters sein soll, sondern Schützer und Patron. Dies ist ausdrücklich für Sinsheim und Hördt bezeugt⁵²⁰). Ebenso garantierte der Bischof das Recht der freien Abtwahl in Sinsheim⁵²¹). Für Hördt läßt sich ebenfalls die freie Wahl des Propstes nachweisen⁵²²). Einem weiteren Bedürfnis der Reform wurde dadurch Rechnung getragen, daß die Leistung von Abgaben an den bischöflichen Herrn erlassen wurde⁵²³). Zu dieser weitgehenden vermögensrechtlichen Selbständigkeit trat noch die kirchenrechtliche Exemtione, indem die zu Sinsheim und Hördt gehörenden Pfarreien unmittelbar dem Abt, bzw. dem Propst unterstellt wurden⁵²⁴). Das Wort von der „abbacia a nobis libertate donata“ war demnach keine leere

⁵²⁰) Remling, UB. 1 S. 70 Nr. 70: „Ea videlicet ratione, ut Spirensis episcopus et ecclesiae et abbati et fratribus et omni familiae clemens et benignus in omnibus patronus assit; Z. Gesch. Obrh. 32 S. 63: „ea videlicet ratione, ut praelatus ejusdem monasterii curam a Spirensi episcopo accipiat et ipse episcopus locum illum ab omni infestatione defendat“.

⁵²¹) Remling, UB. 1 S. 70 Nr. 70: „defunctoque ejusdem loci abbate fratribus alium sibi patrem de suo coenobio libere permittat eligere, eundemque quem eligant, et non alium, eis patrem proponat“.

⁵²²) Die freie Wahl des Propstes von Hördt ergibt sich zunächst aus dem engen Zusammenhang mit der Sinsheimer Urkunde, sodann aus der an sich selbstverständlichen Bestimmung, daß der Prälat des Stiftes die cura vom Diözesanbischof erhalten mußte. Z. Gesch. Obrh. S. 63: „ut praelatus ejusdem monasterii curam a Spirensi episcopo accipiat“. Vgl. hierzu und dem folgenden Büttner, Zur Vogteientwicklung des Stiftes Hördt S. 341—358.

⁵²³) Für Sinsheim: Remling, UB. 1 S. 70 Nr. 70: „Ea videlicet ratione, ut Spirensis episcopus . . . ab eadem abbacia utpote a nobis libertate donata, nihil omnino servicii exigat . . . „Omnes autem parochianas ecclesias ad eandem abbaciam pertinentes ab omni episcopali servicio absolvi, ut sicut Spirensium fratrum ecclesiae ab omni census exactione sunt liberae, ita et ab hiis nihil tributi ab episcopo quaeratur“. Für Hördt: Z. Gesch. Obrh. 32 S. 63: „ea videlicet ratione, ut ipse episcopus locum illum ab omni infestatione defendat et predicta praedia ad nullos alios usus nisi ad prebendam fratrum deo ibidem servantium et ad utilitatem monasterii provenire permittat“. Für Schwarzach: Remling, UB. 1 S. 86 Nr. 78: „Praedictus ergo episcopus Joannes, quicquid sibi vel suis successoribus inde servicii provenire debuit, fratribus ibidem Deo in omne futurum tempus servantibus delegavit“.

⁵²⁴) Die Sinsheimer und Hördter Pfarrei wurden aus dem Archidiakonatsverband herausgenommen. Remling, UB. 1 S. 70 Nr. 70: „Praeter haec parochianae ecclesiae, quae est in Sunnesheim, singulare dedi privilegium, ut nullus ibi ab episcopo chorepiscopus, sed abbas cum presbitero omnem ibi rem ecclesiasticam tractet, et si quid ei obsistat, ipse ante episcopum deferat“. Z. Gesch. Obrh. 32 S. 64: „Dominus vero Johannes Spirensis episcopus hoc privilegio locum illum honoravit, ut nullus ei decanus, nullus ei praesit corepiscopus, sed praelatus monasterii omnia, quae ad divinam legem spectant cum illi presbitero canonice decernat, qui parochianam ecclesiam ab ipso habet“. Die Pfarrei Sinsheim gehörte ursprünglich zu Worms und ging durch Tausch zwischen B. Johannes von Speyer und B. Cuono von Worms 1099 an die Speyerer Diözese über. Remling, UB. 1 S. 68—69 Nr. 69. Die Sinsheimer und Hördter Gründungsprivilegien stellen die ältesten Beispiele dar für die Durchlöcherung des Archidiakonatsverbandes durch Exemtione. Vgl. Franz Xaver Glasschröder, Das Archidiakonats in der Diözese Speier während des Mittelalters. Archivalische Zeitschr. N. F. 10, 1902 S. 122; Baumgartner, Gesch. und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer S. 80 f.; Büttner, Zur Vogteientwicklung des Stiftes Hördt S. 351 Anm. 2 mit Literatur. Zur Exemtionsfrage vgl. neuerdings Hallinger, Gorze-Kluny S. 544—573 mit Literatur.

Phrase⁵²⁵). Und doch bestand zwischen diesen bischöflichen Klöstern und den abbatiae liberae der Reform ein weitgehender Unterschied. Während bei den sonstigen Reformklöstern der Papst den Schutz garantierte, übernahm hier der Bischof den Schutz und die Verteidigung der klösterlichen Interessen. Der Gedanke der päpstlichen Schutzherrschaft wurde also umgebogen in den des bischöflichen Patronates⁵²⁶). Es lag nahe, daß der Bischof, der in nächster Nähe saß und wenigstens kirchlich unmittelbarer Herr des Klosters blieb, trotz der garantierten libertas seinen Einfluß geltend machen konnte. Die Bindung an den Bischof war bei den tatsächlichen Verhältnissen praktisch doch eine viel stärkere, die Möglichkeit eines Eingreifens war viel leichter gegeben als bei dem Papst, der fern war und bei eventuellen Übergriffen nur langsam und allmählich eingreifen konnte. Dem Reformgedanken war Genüge getan. In der rauhen Wirklichkeit mußte sich zeigen, ob die Unabhängigkeit des Klosters vom Bischof von Bestand blieb⁵²⁷).

In der Tat suchte der Bischof seinen Einfluß auf einem anderen Wege zu gewinnen, über den der Vogtei. Die Urkunden über Sinsheim, Hördt und Hornbach geben darüber hinreichend Aufschluß. Auch hier wurde zunächst der Reform Rechnung getragen, wonach das Gründergeschlecht von der Vogtei ausgeschlossen und jedes laikale Element ausgeschaltet sein sollte⁵²⁸). In Sinsheim durfte der Abt den Vogt wählen⁵²⁹). In Hördt wurde bestimmt, daß der jeweilige Vogt der Speyerer Kirche zugleich der Vogt

⁵²⁵) Remling, UB. 1 S. 70 Nr. 70 für Sinsheim. Das Kloster Limburg an der Haardt erhielt durch Abt Gebhard von Hirsau (1091—1105), den späteren Speyerer Bischof, einen Hirsauer Mönch Erchembert, der die Reform des Klosters durchführte. Schwarzach war bereits 1080 unter den Einfluß Hirsau geraten. Vgl. Albers, Hirsau und seine Gründungen S. 123, 128; Heimbucher, Orden und Kongregationen S. 192.

⁵²⁶) Vgl. auch Tellenbach, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien S. 95; Henny Grueneisen, Die Klostervogteipolitik der Erzbischöfe von Mainz bis ins 13. Jahrhundert. Marburger phil. Diss. 1942 (Maschinenschrift) S. 38; Büttner, Das Erzstift Mainz und die Klosterreform im 11. Jahrhundert. Arch. Mh. Kirchengesch. 1, 1949 S. 62 Anm. 164.

⁵²⁷) Dem rechtlichen Inhalt nach zeigen unsere Urkunden eine weitgehende Übereinstimmung mit den Tendenzen der großen Reformklöster. Zeitlich gesehen, schließen sie die Lücke, welche zwischen dem Hirsauer Privileg Heinrichs IV. vom Jahre 1075 und den Urkunden der Reformklöster unter Heinrich V. klafft. Vgl. Brackmann, Kurie und Salzburger Kirchenprovinz S. 14 ff.; Hirsch, Klosterimmunität S. 45, 52 f.; Tellenbach, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien S. 52 ff., 95 ff.; Brackmann, Die politische Wirkung der kluniazensischen Bewegung S. 43 ff. Hornbach und Schwarzach befolgten die Hirsauer Konstitutionen. Vgl. Heimbucher, Orden und Kongregationen I S. 192. Büttner, Zur Vogteientwicklung des Stiftes Hördt S. 346.

⁵²⁸) Die Klöster der von Cluny beeinflussten Hirsauer Reform, die päpstliche Eigenklöster geworden waren, besaßen freie Vogt- und Abtwahl. Jedoch mußte die Kurie in der Vogteifrage insofern nachgeben, als sie zunächst die Nachfrage des Sohnes des Stifters gestattete und später die direkte Erblichkeit der Vogtei duldet. Vgl. Alfons Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (Veröff. der Görresgesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 3). Köln 1908 S. 100 ff.; H. Hirsch, Klosterimmunität S. 42 f.; Schröder-Künnsberg, Lehrbuch der dt. Rechtsgesch. S. 215, 614 ff.; Landers, Die dt. Klöster S. 61 ff.; Schwerin, Grundzüge der dt. Rechtsgesch. S. 194; Zur Vogteifrage vgl. neuerdings Hallinger, Gorze-Kluny S. 573—597.

⁵²⁹) Remling, UB. 1 S. 70—71 Nr. 70: „Jus etiam advocati michi placuit subscribi, ut videlicet nullum ibi episcopus constituat, sed abbas per se ipsum, quemcumque voluerit, eligat, qui nullum sibi exactores subsistat, sed ipse ter in anno Sunnesheim, et non saepius, nisi ab abbate rogatus“.

für Hördt sein wollte⁵³⁰). Die Vogtei über Hornbach wurde dem Speyerer Bischof übertragen, der sie als Lehen dem bisherigen Vogt zurückgab⁵³¹). In all diesen Fällen wurde die Stifterfamilie von der Vogtei ausgeschlossen. Dafür wuchs aber der Einfluß des Bischofs. Bei Sinsheim hatte Johannes als Bischof und Stifter ohnedies genügend Gelegenheit, seinen Einfluß geltend zu machen. Bei Hördt lag mit dem Einfluß auf die Hochstiftvogtei auch die Hördter Vogtei in seinem Machtbereich. Der Gewinnung der Hornbacher Vogtei ging ein heftiger Streit mit dem bisherigen Vogt voraus. Daraus dürfen wir den Schluß ziehen, daß B. Johannes die Vogtei über die Klöster unter seinem Einfluß behalten wollte⁵³²). Alle diese Verfügungen gewinnen an Bedeutung durch die Rolle, welche Heinrich IV. dabei spielte. Zunächst tritt Heinrich IV. als Zeuge in den Bischofsprivilegien für Sinsheim, Hördt und Schwarzach auf. Ist das Auftreten eines deutschen Herrschers in einer Bischofsurkunde an sich schon auffallend, so kommt noch hinzu, daß Heinrich IV. nicht nur als einfacher Zeuge erscheint, sondern zum Teil auch als maßgebende Persönlichkeit, die durch ihren Rat und ihre Zustimmung die betreffenden Rechtshandlungen beeinflußt hat⁵³³). Bei Hornbach stellt Heinrich IV. sogar selbst

⁵³⁰) Z. Gesch. Oberrh. 32 S. 64: „Constituit etiam ut idem monasterium nullum alium advocatum, nisi eum, qui principalis Spirensis ecclesiae esset advocatus, haberet, et ille nullum sibi exactorem substitueret, sed ipse bis in hieme et semel in aestate et non saepius nisi vocatus illuc placiturus veniret . . .“.

⁵³¹) Remling, UB. 1 S. 72—73 Nr. 71, S. 86—87 Nr. 79; St. R. Nr. 2646, 2974. „Sed quia inter Spirenses episcopum Johannem et advocatum ejusdem abbaciae Hermannum, utpote familiam ipsius ecclesiae inhumane tractantem saepius non bene convenit, petitione et monitione ejusdem Johannis episcopi ecclesiam ab hujusmodi violencia liberavimus, et sicut ipsam abbaciam ob nostrae nostrorumque animae remedium Deo et Sanctae Mariae ad Spirenses ecclesiam dedimus, ita et advocaciam ipso advocato Hermanno laudante et rogante in proprium ea ratione donavimus, ut praedictus Hermannus ejusdem advocaciae jus et regimen a Johanne Spirensi episcopo reciperet eique inde serviret, et deinceps ejusdem advocaciae donatio penes omnes episcopi Johannis successores, Spirensis videlicet ecclesiae antistites, stabilis existat“. Bei der Wiederholung heißt es: „Huic enim ecclesiae abbaciam Hornbach contulimus, attendentes videlicet devotum servicium et petitionem fidelis nostri Johannis Spirensis episcopi, in cujus tempore satis magnus motus inter eundem Johannem, Spirenses antistitem, et inter ejusdem ecclesiae advocatum exortus est, . . . eadem advocacia Spirensis ecclesiae donata est, . . . ut videlicet advocatus advocaciam a Spirensi episcopo, episcopus vero a regali et imperiali dignitate suscipiat, suoque beneficio advocatus, quod ad advocaciam pertinet, contentus sit“. Unter B. Huzmann herrschte noch Einvernehmen zwischen Bischof und Vogt. Die Spannungen unter seinem Nachfolger lassen darauf schließen, daß B. Johannes mit Absicht und mit Nachdruck die Vogtei erstrebte, was ebenfalls für eine systematische Klosterpolitik spricht. Die Hornbacher Vogtei wurde von Heinrich IV. als Reichslehen behandelt und dem Bischof überlassen, der sie seinerseits als Lehen an den bisherigen Vogt weitergab.

⁵³²) Darüber ausführlicher Doll, Die Vogtei des Klosters Hornbach (Manuskript) S. 1 ff. Vgl. auch Tellenbach, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien S. 123 ff.; Grueneisen, Die Klostervogteipolitik der Erzbischöfe von Mainz (Maschinenschrift) S. 29 ff.

⁵³³) In dem Gründungsprivileg für Sinsheim heißt es: „Huic traditioni interfuerunt ipse imperator Henricus et complures principes illius“. Hier steht Heinrich IV. gleichsam als qualifizierter Zeuge an der Spitze der Zeugenreihe. In gleicher Weise fungiert Heinrich IV. bei dem Hördter Privileg. Im Text der Urkunde wird nochmals auf Heinrich IV. hingewiesen: „ex consilio et petitione domni Henrici tercii imperatoris et domini Johannis Spirensis episcopi“. Dieser Passus zeigt deutlich das Interesse Heinrichs an der Verfügung Johanns. Bei der Befreiung des Klosters Schwarzach von allen Abgaben an Speyer, die ebenfalls vom Bischof ausgesprochen wurde, ist der Einfluß Heinrichs IV. klar ersichtlich: „Johannes secum imprimis et deinde cum domino Henrico imperatore augusto et cum aliis viris religiosis diligenti cura tractavit“, „ipsius domini Henrici

die Urkunde aus⁵³⁴). Daraus ist zu entnehmen, daß Heinrich IV. gegen die durch B. Johannes getroffenen Regelungen und gegen seine Absichten nicht nur nichts einzuwenden hatte, sondern daß sie seinen Plänen entgegenkamen. Durch die Bindung an den Bischof waren die Klöster mittelbar dem Einfluß Heinrichs IV. zugänglich. Da Johannes bis zu seinem Tode ein Anhänger Heinrichs IV. blieb, war auch dem König ein gewisser Einfluß gesichert. Äußerlich ging also B. Johannes die Bahn der Reforme⁵³⁵), kirchenpolitisch aber hatte bei dieser Art von Reformklöstern das Reich einen gewissen Nutzen⁵³⁶). So ist es verständlich, daß Heinrich IV. die Klosterpolitik des ihm nahestehenden Speyerer Bischofs unterstützte⁵³⁷).

imperatoris consilium sequens". Allerdings wurde bei Schwarzach weder die Frage der Abtswahl noch die der Vogtei berührt, sondern die Freiheit von allen Abgaben.

⁵³⁴) Die Regelung der Vogteiverhältnisse in Hornbach durch Heinrich IV. entsprach auch dem Charakter der Vogtei als königliches Lehen. Zudem konnte der Bischof nicht über die damit zusammenhängenden Fragen der Vogtgerichtsbarkeit entscheiden. Es sei auch daran erinnert, daß Heinrich V. durch die königliche Bannleihe die Vogteien wieder fester an das Reich knüpfen wollte, ebenso daran, daß viele Klöster ihren Vogt zu verdrängen suchten. Edmund E. Stengel, Zur Geschichte der Kirchenvogtei und Immunität. Sonderabdruck aus Vjschr. Soz. Wirtsch.-Gesch. 1 und 2, 1912 S. 134; Schwerin, Grundzüge der dt. Rechtsgesch. S. 195; Hallinger, Gorze-Kluny S. 995—997.

⁵³⁵) Die Reformfreundlichkeit des Bischofs Johannes, soweit sie sich auf die strengere Ordenszucht bezog, entsprach seiner frommen Natur. Nur so ist es verständlich, daß in den neunziger Jahren von Hirsau ein Mönch Erkembert nach dem Kloster Limburg kommen und Abt werden konnte. Vgl. Remling, Abteien und Klöster 1 S. 120; Albers, Hirsau und seine Gründungen S. 123. Daß sich Kaisertreue sehr wohl mit der Freundschaft zu Kluny vereinen ließ, zeigt auch Rudolf Massini, Das Bistum Basel zur Zeit des Investiturstreites (Basler Beitr. zur Gesch.-Wiss. 24). Basel 1946 an B. Burkhard von Basel (1072—1107). Vgl. die Bespr. von Otto P. Clavadetscher in Z. Schweiz. Gesch. 27, 1947 S. 383—385. B. Burkhard unterstellte das von ihm gestiftete und reich begabte Kloster St. Alban der kluniazensischen Reform.

⁵³⁶) Vgl. hierzu Büttner, Das Erzstift Mainz und die Klosterreform im 11. Jahrhundert S. 59, 62—63.

⁵³⁷) B. Johannes war auch beteiligt an der Gründung des Klosters Blaubeuren in Württemberg, welches von seiner Nichte Adelheid gestiftet wurde. Vgl. Chronik von Sinsheim, hrsg. von Mone S. 206; Schmid, Gesch. der Pfalzgrafen von Tübingen S. 38 ff. Doch fällt die Untersuchung der Verhältnisse dieses Klosters außerhalb des hier gesteckten Rahmens. Ebenso wurde das Kloster St. Lambrecht nicht in unsere Untersuchungen miteinbezogen. Die Annales Spirenses ed. Pertz p. 82 bringen im Zusammenhang mit der Gründung von Sinsheim auch eine kurze Nachricht über dieses Speyerer Kloster: „Constitut Spirensi ecclesiae allodium suum Steinwilre, et patronatum ibidem monasterio sancti Lamberti quod restauravit“. Sowohl Remling, Bischöfe 1 S. 322 wie auch A. Stauber, Kloster und Dorf Lambrecht. Mitt. Hist. Ver. Pfalz 9, 1880 S. 69 deuten dieses „restauravit“ auf eine Reform des Klosters nach dem Vorbild von Sinsheim. Wenn auch die Nachrichten der Speyerer Annalen im allgemeinen dürftig und nicht immer zuverlässig sind, so legt doch die unmittelbare Zusammenstellung mit der Gründung des Bischofs Johannes in Sinsheim einen solchen Schluß nahe. Es geht aber trotzdem nicht an, bei dieser dürftigen Quellenlage — wir besitzen kein einziges kaiserliches Bestätigungsdiplom — diesen Schluß als sichere Tatsache hinzustellen. Aus diesem Grunde wurde auch von einer Behandlung des Klosters St. Lambrecht abgesehen.

DAS VISIONÄRE WERK ELISABETHS VON SCHONAU

Studien zu
Entstehung, Überlieferung und Wirkung in der mittelalterlichen Welt
von Kurt Köster.

Wir haben im letzten Band dieser Zeitschrift¹⁾ versucht, einen Überblick über die — unerwartet reiche — mittelalterliche hs. Überlieferung des Werkes der Schönauer Seherin zu geben. Damit wurde ein Feld abgesteckt, dessen zugleich umfassende und eindringende Bearbeitung Kraft und Zuständigkeit eines Einzelnen überschreitet. Die folgenden Studien beschränken sich bewußt darauf, zunächst die Probleme im Bereich des Überlieferungsgeschichtlichen selbst anzugehen.

Die Datierung der Visionszyklen, das Werden der Textgestalt der einzelnen Schriften, das stufenweise Wachstum des visionären Werkes im Spiegel der verschiedenen „Redaktionen“ der Schriftensammlungen, die Bestimmung des echten Schriftenbestandes und seine Abgrenzung gegen falsche Zuschreibungen, die Erklärung der eigenartigen geographischen Streuung der Hss., des ungleichen Anteils der einzelnen Orden an der Verbreitung und der ganz unterschiedlichen Beliebtheit der einzelnen Schriften, schließlich der Nachklang in Theologie, Literatur und Geschichtsschreibung des Mittelalters — das sind die Fragen, auf die unsere Untersuchung eine Antwort zu finden versucht²⁾. Viele Probleme von zum Teil zentraler Bedeutung — etwa die Erörterung des Anteils Egberts am Werk der Schwester, der inhaltlichen und formalen Abhängigkeit von den Schriften Hildegards, der Rolle von Bibel, Liturgie, Legende und Dogma in den Visionen — mußten außerhalb bleiben. Sie nehmen zum Teil erst im Verlauf der überlieferungsgeschichtlichen Untersuchung deutlichere Gestalt an und harren noch künftiger Beantwortung³⁾.

¹⁾ Arch. mhr. Kirchengesch. 3 (1951) S. 243-315 (im folgenden zit. als Köster, Hss.)

²⁾ In den folgenden Untersuchungen wird häufig auf Nrr. des Hss.-Verzeichnisses verwiesen; dadurch erübrigt sich die erneute Angabe der — dort im einzelnen angeführten — Arbeiten oder Auskünfte derer, denen der Verfasser zu Dank verpflichtet ist. Durchgängig abgekürzt zitiert sind:

Roth, Vis. = F. W. E. Roth, Die Visionen der hl. Elisabeth und die Schriften der Äbte Ekbert und Emecho von Schönau, Brünn 1884; 2. unveränd. Aufl. Wien und Würzburg 1886.

Roth, Gebetb. = F. W. E. Roth, D. Gebetbuch d. hl. Elisabeth v. Schönau. Augsburg 1886.

Levison, Urs. = Wilhelm Levison, Das Werden der Ursula-Legende, in Bonner Jahrbücher 132 (1927) S. 1-164. — Sonderausgabe: Köln 1928.

Spieß = Emil Spieß, Ein Zeuge mittelalterlicher Mystik in der Schweiz, (Rorschach 1935).

Dean, Mss. = Ruth J. Dean, Manuscripts of St Elizabeth of Schönau in England, in Modern Language Review 32 (1937) p. 62-71.

Dean, Roger = Ruth J. Dean, Elizabeth, Abess of Schönau, and Roger of Ford, in Modern Philology 41 (1944) p. 209-220.

Zur Bezeichnung der einzelnen Schriften und Schriftenteile der Schönauerin werden die Abkürzungen des Hss.-Verzeichnisses verwendet; vgl. die Übersicht bei Köster, Hss. S. 247-248.

³⁾ Vgl. auch K. Köster, in Nassauische Lebensbilder 3, Wiesbaden 1948 S. 35-59.